



**Einwendungskatalog zu den Genehmigungsverfahren über die Errichtung und den Betrieb von insgesamt acht WKA am Standort Groß Welzin, beantragt durch die SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG**

WEG 14/21 Groß Welzin (8 WKA); AZ: StALUWM-51-4655-5711.0.1.6.2V-76036

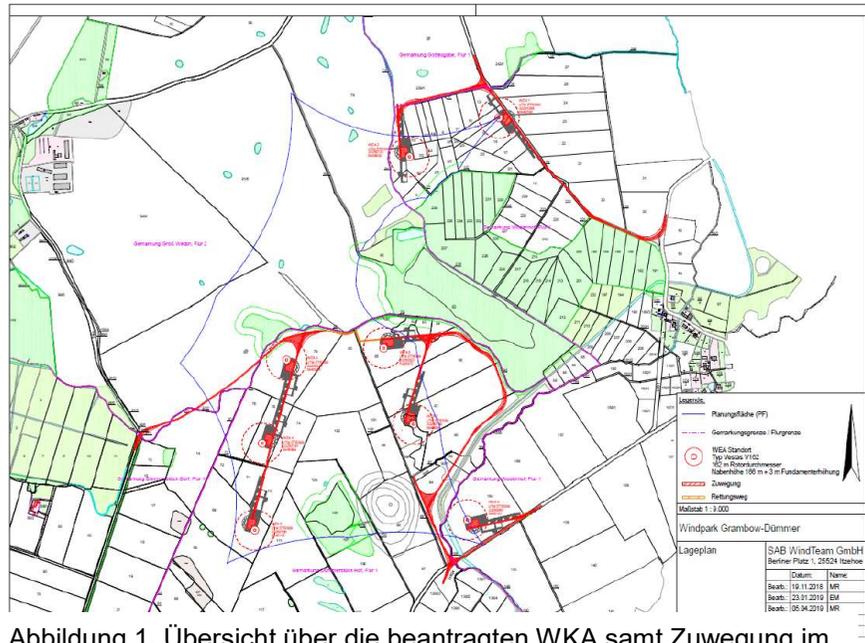


Abbildung 1. Übersicht über die beantragten WKA samt Zuwegung im Windeignungsgebiet „Groß Welzin“

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG (Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe) plant die Errichtung und den Betrieb von 8 Windkraftanlagen (WKA) im Windeignungsgebiet Groß Welzin (14/21), Gemarkung Wodenhof, Flur 1: Flurstücke 14, 5/1 und 154, Gemarkung Dämmerstück Hof, Flur 1: Flurstücke 69, 75, 79, 85 und 88. Geplant sind 8 WKA vom Typ Vestas V162 mit einer Leistung von je 5,6 MW und einer Gesamthöhe von 247 m zzgl. einer Fundamenterhöhung von 3 m.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben „WKA Groß Welzin“ der SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG wird ab Dienstag, 26. April 2022, bis einschließlich Dienstag, 17. Mai 2021, in Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) eine Online-Konsultation gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zum o. g. Vorhaben war vom 25. Februar 2020 bis zum 24. März 2020 geplant, musste aber aufgrund der Corona Pandemie am 13. März 2020 abgebrochen werden. Eine erneute öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte dann vom 14. Juli 2020 bis zum 13. August 2020. Es sind insgesamt 13 Einwendungen beim StALU WM eingegangen, die alle Gültigkeit besitzen. Somit haben 13 Personen eine gültige Einwendung vorgebracht. Gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG kann die Behörde, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Aufgrund der Qualität der Einwendungen entschied das StALU WM eine Erörterung durchzuführen. Für die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Durchführung von Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sowie deren Fortführung waren durch die COVID-19 Beschränkungen nicht möglich bzw. nicht ohne besondere Gefährdungen für teilnehmende Personen durchführbar. Aufgrund dieser Umstände hat der Gesetzgeber im März 2020 das PlanSiG beschlossen.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 6 BlmSchG i. V. m. § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) und § 5 Abs. 1 des PlanSiG wurde deshalb der Erörterungstermin abgesagt. Die Absage wurde im Amtlichen Anzeiger Nr. 25 vom 8. Juni 2020 öffentlich bekanntgemacht. An die Stelle des Erörterungstermins tritt eine Online-Konsultation gem. PlanSiG. Dieses Gesetz stellt sicher, dass Verfahren, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, auch unter den gegebenen Einschränkungen durch die Bestimmungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie rechtssicher weitergeführt werden können.

Wesentliches Ziel der Online-Konsultation ist es – wie im Erörterungstermin auch – die vorgebrachten Einwendungen, unter Berücksichtigung der Argumentationen der Antragstellerin sowie der Stellungnahmen der Fachbehörden, zu erörtern.

Hierfür wurden im Vorfeld der Online-Konsultation alle frist- und formgerecht vorgetragenen Einwendungen durch das StALU WM ausgewertet und themenbezogen zusammengestellt. Auf dieser Grundlage wurden durch die Antragstellerin bzw. der von ihr beauftragten Gutachter schriftliche Erwiderungen und Erläuterungen erarbeitet. Dies erfolgte ebenso durch die Fachbehörden. Die Einwendungen sind kursiv dargestellt. Zum leichteren Lesen sind die Entgegnungen des Antragstellers in **blau**, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim in **grün** (UNB-LUP), der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg in **braun** (Bau-NWM), des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern in **orange** (LUNG), der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim in **lila** (UBB-LUP) sowie des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) in schwarz dargestellt. Gleichzeitig wird in der ersten Spalte auch der Verfasser (Behörde, Antragsteller) der Aussage benannt.

Die Einwender\*innen haben nunmehr in der Online-Konsultation die Möglichkeit, ihre Einwendungen unter Kenntnisnahme der Erwiderungen der Antragstellerin und ggf. der Stellungnahme der Fachbehörde zu konkretisieren und schriftlich vorzutragen. Ziel der Konsultation ist es, Wissenslücken zu schließen und ergänzende Informationen zu den Sachverhalten zu erhalten.

In der Online-Konsultation können keine neuen Einwendungen vorgebracht werden, da diese mit Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind. Eine Vertiefung der bereits erhobenen Einwendungen ist hingegen zulässig.

Die im Zuge der Online-Konsultation eingehenden Stellungnahmen werden in der Verfahrensakte entsprechend dokumentiert. Den Vorhabenträgern wird nochmals die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den eingegangenen Stellungnahmen und vertiefenden Einwendungen gegenüber dem StALU WM zu positionieren. Die Ergebnisse der Online-Konsultation werden in die Entscheidung einfließen. Nach Entscheidung wird der Bescheid gem. § 10 Abs. 8 BImSchG bekanntgegeben und für zwei Wochen beim StALU WM öffentlich ausgelegt.

Die Begriffe „Windkraftanlage“ und „Windenergieanlage“ werden synonym verwendet.

Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich am Ende des Einwendungskatalogs.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Verfahrensfragen/Planungsgrundlagen/Antragsunterlagen.....</b>	<b>6</b>
1.1	Verfahrensfragen .....	6
1.2	Planungsgrundlagen.....	6
1.3	Antragsunterlagen.....	11
1.3.1	Allgemein.....	11
1.3.2	UVP-Bericht.....	13
1.3.3	Schalltechnisches Gutachten.....	14
1.3.4	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen am Standort Grambow-Dümmer.....	17
<b>2</b>	<b>Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit .....</b>	<b>19</b>
2.1	Allgemeines/Erholungsfunktion/Tourismus .....	19
2.2	Lärm/Schallimmissionen .....	20
2.3	Schattenwurf/Lichtimmissionen .....	22
2.4	Optische Wirkung .....	23
2.5	Gefahr durch Eiswurf.....	24
2.6	Tourismus .....	25
<b>3</b>	<b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt .....</b>	<b>26</b>
3.1	Auswirkungen auf Schutzgebiete.....	26
3.2	Arten- und Biotopschutz.....	28
3.2.1	Allgemein .....	28
3.2.2	Avifauna- allgemein.....	29

3.2.3	Vögel .....	32
3.2.4	Fledermäuse.....	39
3.2.5	weitere Tiere .....	43
3.3	Artenschutz-/Avifaunaberichte.....	44
3.4	Natura -2000- Verträglichkeit .....	47
4	Fläche/Boden.....	48
5	Landschaft.....	49
6	kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	51
7	Sonstiges.....	52
7.1	Verfassungsrechtliche Bedenken .....	52
7.2	Energiewende/Wirtschaftlichkeit.....	53
7.3	Havarie/Brandschutz.....	53
7.4	Betriebsdauer und Rückbau .....	55
7.5	Auswirkung auf die Bevölkerung .....	56
	Abkürzungsverzeichnis .....	58

Nr.	Einwendungskomplex/Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
<b>1</b>	<b>Verfahrensfragen/Planungsgrundlagen/Antragsunterlagen</b>	
<b>1.1</b>	<b>Verfahrensfragen</b>	
<b>1.1.1</b>	<p><i>Es wird kritisiert, dass die Beachtung bereits erbrachter Einwendungen, im Zuge der Teilfortschreibung, der Windeignungsgebiete, nicht automatisch erfolgt. Viele Einwohner wiegen sich ahnungslos in Sicherheit. Da sie davon ausgehen, dass sie ihren Willen gegenüber den Behörden bereits erklärt haben. Dies gleiche einem Schildbürgerstreich und widerspricht einem offenen Verfahren.</i></p>	E08
<b>Entgegnung StALU WM</b>	<p>WKA zählen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Dies bedeutet, dass WKA grundsätzlich im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig sind. Im Bereich Westmecklenburg wird dies durch die Ausweisung von Konzentrationszonen, den sogenannten Windeignungsgebieten (WEG), eingeschränkt. Diese werden im RREP WM festgelegt. Die Fläche ist als WEG 12/18 Groß Welzin Gegenstand des 2. Entwurfes der Teilfortschreibung des RREP WM, Kap. Energie (Stand 11/2018). Es ist davon auszugehen, dass eine rechtskräftige Ausweisung erfolgen wird, so dass Vorhaben anhand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung beurteilt werden können. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg hat auf dieser Grundlage die raumordnerische Zulässigkeit mit Stellungnahme vom 17. Juni 2019 bestätigt. Eine Genehmigung ist auch ohne rechtskräftige Ausweisung des WEG möglich.</p>	
<b>1.2</b>	<b>Planungsgrundlagen</b>	
<b>1.2.1</b>	<p><i>Es sind 5 WKA in der Gemarkung Dümmer und 3 WKA in Groß Welzin. Es wird angemerkt, dass die Gemeinden anteilig als Standortgemeinden zu bezeichnen sind und nicht nur "Groß Welzin".</i></p>	E02
<b>Entgegnung StALU WM</b>	<p>Der 2. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM, Kap. Energie (Stand 11/2018) bezeichnet das WEG 12/18 mit Groß Welzin, welches die Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow mit einbezieht.</p>	

1.2.2	<i>Die Standortauswahl für die geplanten WEA betrifft ausschließlich Flurstücke der Gemeinden Dümmer und Grambow. Die Festlegung des Begriffes "Standortgemeinde" ist auch auf diese beiden Gemeinden zu beziehen und nicht auf die unbeteiligte Gemeinde Gottesgabe.</i>	E05/ E12
<b>Entgegnung StALU WM</b>	An dem Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG für die beantragten WKA wurden die Gemeinden Grambow und Dümmer beteiligt, nicht die Gemeinde Gottesgabe.	
1.2.3	<i>Das angrenzende „Wodenhof“ wurde als Mischgebiet eingeordnet. Es wird angemerkt, dass die Einordnung, nach Allg. VV BimSchG 6.1, als "Wohngebiet" korrekt wäre. Damit ist die nächtlich zulässige Lärmbelästigung &gt; 40 dB, unzulässig. (s. BauNVO und 6. Allg. VV zum BImSchG/TA Lärm).</i>	E02/ E03/ E05
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Einordnung wird im Schallgutachten erläutert.	
<b>Entgegnung LUNG</b>	<p>Die Bewertung der Schutzwürdigkeit obliegt der Baubehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg. Diese ist deshalb zur Klärung der Frage der ordnungsgemäßen Gebietseinstufung der Ortslage Wodenhof aufzufordern.</p> <p>Den Antragsunterlagen liegt für den Ortsteil Wodenhof der Gemeinde Grambow die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, rechtskräftig seit dem 21.02.2010, bei. In dieser wird unter § 3 festgesetzt, dass zur Bebauung ausschließlich Wohngebäude sowie das Wohnen nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen sind. Das LUNG ist daher geneigt, der Einschätzung der Einwender zu folgen. Insofern wären tatsächlich weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft in der Ortslage Wodenhof zu ergreifen. Diese Maßnahmen müssen sich auf die maßgeblichen Immissionsorte in der Lindenstraße richten.</p>	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Die Ortschaft Wodenhof wird von der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen des Landkreises Nordwestmecklenburg als allgemeines Wohngebiet eingestuft. Gemäß TA Lärm sind die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel LR in allgemeinen Wohngebieten mit 55 dB tags und mit 40 dB nachts definiert. Im schalltechnischen Gutachten der Antragstellerin vom 25. Februar 2021 wird die Ortschaft Wodenhof als allgemeines Wohngebiet eingestuft. Im schalltechnischen Gutachten werden die nächtlichen Lärmbelästigungen der Ortschaft Wodenhof dargelegt und sind nach Nr. 3.2.1 Abs.3 der TA Lärm zulässig.	

1.2.4	<i>Die Abrundungssatzungen der Gemeinde Grambow, nach § 34 BauGB, wurden nicht beachtet. Sie sind bei Planung der Mindestabstände jedoch zu berücksichtigen.</i>	E03/ E05
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Die Abrundungssatzung der Gemeinde Grambow für den Ortsteil Wodenhof wurde entsprechend dem weichen Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" berücksichtigt.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	<p>Die für die Ausweisung von Eignungsgebieten angewendeten pauschalen Abstandskriterien sind planerische Instrumente zur Meidung von Konflikten bei der Zuordnung verschiedener Flächennutzungen. Im Bereich Westmecklenburg gelten z. B. gemäß 2. Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kap. Energie (Stand 11/2018) 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen. Die genannten pauschalen Abstände sind nicht Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und müssen beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg hat die raumordnerische Zulässigkeit mit Stellungnahme vom 17. Juni 2019 bestätigt.</p> <p>Für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eines Einzelvorhabens können keine pauschalen Abstände herangezogen werden. Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach konkret zu ermittelnden Wirkmechanismen, wie etwa Emission von Schall oder Schattenwurf. Dies erfolgt auch in diesem Fall in entsprechenden Gutachten.</p>	
1.2.5	<i>Die Einspeisung der 45 MW der Anlagen ist ungeklärt. Weder bau- noch umwelttechnisch werden Aussagen zu Einspeisepunkt und -trasse dargestellt. Es wird lediglich eine Abnahme der erzeugten Energie vorausgesetzt, ohne Kenntnis zu Realisierungsterminen und Erschließungswegen zu haben. Somit sind Eingriffe in das Landschaftsbild nicht zu beurteilen. Eine Genehmigung ist daher zu versagen.</i>	E12
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Fragen der Wirtschaftlichkeit oder eines Energie-Gesamtkonzeptes sind keine Genehmigungsvoraussetzung für Vorhaben nach dem BImSchG und damit nicht Gegenstand der behördlichen Prüfung.	
1.2.6	<i>Es wird kritisiert, dass der Abstand zu allen, in dem jeweiligen Gutachten, benannten Wohnsiedlungen zu gering ist. Dies führt zu einer erdrückenden Wirkung. Die WKA sind in sehr geringer Entfernung zu Wohnsiedlungen und Innenbereichen nach § 34 BauGB geplant.</i>	E11

<p><b>Entgegnung Antragstellerin</b></p>	<p>Der Begriff der optisch bedrängenden Wirkung basiert nicht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern entstammt der Rechtsprechung. Daher gibt es keine technischen Normen oder klare rechtliche Regelungen für die Beurteilung. Ob von einer Windenergieanlage eine derartige Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist daher stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Als Faustformel für eine Beurteilung hat die Rechtsprechung den Abstand zwischen WEA und Wohnbebauung wie folgt definiert: Entfernung von mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe der Windenergieanlage: d.R. keine optisch bedrängende Wirkung Abstand zwischen dem Zwei- und Dreifachen der Gesamthöhe der Windenergieanlage: intensive Prüfung des Einzelfalls erforderlich.</p>	
<p><b>Entgegnung StALU WM</b></p>	<p>Für die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung von WKA stellt die Rechtsprechung als Orientierungsmaßstab auf die Gesamthöhe der WKA ab. Demnach ist von einer optisch bedrängenden Wirkung erst dann auszugehen, wenn der Abstand der WKA zur nächstgelegenen Wohnbebauung weniger als das 2-fache ihrer Gesamthöhe beträgt. Bei einer Entfernung zwischen dem 2- und dem 3-fachen der Gesamthöhe ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Keine erdrückende Wirkung ist anzunehmen, wenn der Abstand zwischen WKA und nächstgelegener Wohnbebauung größer als das 3-fache der Gesamthöhe ist (vgl. hierzu: OVG Münster 8 A 3726/05 vom 09.08.2006; OVG Koblenz 8 A 11215/10 vom 10.03.2011; OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.2012; VGH München 22 CS 07.2073 vom 05.10.2007; VGH Hessen 9 B 1674/13 vom 26.09.2013; VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 08.03.2012). Da sich alle der hier im Verfahren nach BImSchG befindlichen WKA in einer Entfernung von mehr als dem 3-fachen der Gesamthöhe zu Ortschaften befinden, ist von keiner optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.</p>	
<p><b>1.2.7</b></p>	<p><i>Es wird angemerkt, dass WEA1 und WEA8, die noch in Planungsphase befindliche Eignungsfläche in Fundament und Rotorumfang überschreiten.</i></p>	<p>E12</p>
<p><b>Entgegnung Antragstellerin</b></p>	<p>Der WEA-Mittelpunkt befindet sich auf der Grenze des WEG. Im RREP WM werden dazu keine Vorgaben gemacht.</p>	
<p><b>Entgegnung Bau NWM</b></p>	<p>Die WEA liegen mit ihren Bauteilen (z. Bsp. Fundament, Turm, Rotor und Rotorblättern) teilweise außerhalb der in der Planungsphase befindlichen Eignungsflächen. Bei WEA 8 liegen die Bauteile zu ca. 50 % außerhalb der Flächenbegrenzung bei der WEA 1 zu ca. 90 %. Die Rotoren überstreichen Flurstücke, die nicht im Antragsformular angegeben sind.</p>	

<b>Entgegnung StALU WM</b>	Die Überschreitung von Fundament und Rotorumfang ist keine Überbauung die gesetzlich geregelt ist. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg hat die raumordnerische Zulässigkeit mit Stellungnahme vom 17. Juni 2019 bestätigt.	
<b>1.2.8</b>	<i>Es wird angemerkt, dass Abstandskriterien, bei Großanlagen, nicht vom Anlagenmittelpunkt, sondern vom Umfang der rotorüberstrichenen Fläche bewertet werden müssen, da die Einflüsse vom Gesamtobjekt ausgehen.</i>	E12
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Der WEA-Mittelpunkt befindet sich auf der Grenze des WEG. Im RREP WM werden dazu keine Vorgaben gemacht.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Im „Länderbericht zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land“ 31.08.2021 des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung sowie des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V wird Folgendes zur Lage der Rotorblätter ausgeführt: Im Rahmen der Beurteilung, ob eine Windenergieanlagenplanung innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete liegt, wird in Mecklenburg-Vorpommern zugelassen, dass der Rotor der Windenergieanlage über die Grenze des Eignungsgebietes hinausgehen darf. Entscheidend ist die Lage des Turmfußes der Anlage.	
<b>1.2.9</b>	<i>Es wird sich gefragt warum es in Mecklenburg Vorpommern nicht möglich ist, dass ein Mindestabstand von 2.000m festgesetzt wird wie z.B. in Bayern.</i>	E01
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen inklusive der pauschalen Abstandskriterien sind planerische Instrumente zur Meidung von Konflikten bei der Zuordnung verschiedener Flächennutzungen. Im Bereich Westmecklenburg gelten z. B. gemäß 2. Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kap. Energie (Stand 11/2018) 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen. Die genannten pauschalen Abstände sind nicht Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und müssen beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden.	
<b>1.2.10</b>	<i>Eine Genehmigung kann erst nach Wertung des Beteiligungsverfahrens und Beschlussfassung des regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg erfolgen.</i>	E13

<p><b>Entgegnung StALU WM</b></p>	<p>Die Bewertung der raumordnerischen Zulässigkeit von Vorhaben ist auch dann möglich, wenn das Regionale Raumentwicklungsprogramm noch nicht beschlossen ist, jedoch im Aufstellungsverfahren eine gewisse Plansicherheit erlangt hat. Dann werden Vorhaben nach in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung bewertet. Die Planung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg genügt den Anforderungen, um im Zulassungsregime des § 35 BauGB relevant zu sein. Sie weist ein Mindestmaß an inhaltlicher Konkretisierung auf. Das zukünftige Ziel muss bereits so eindeutig bezeichnet sein, dass es möglich ist, das Bauvorhaben, das den Gegenstand eines bauordnungsrechtlichen Zulassungsverfahrens bildet, an ihm zu messen und zu beurteilen, ob es mit ihm vereinbar wäre. Die hierfür erforderliche Detailschärfe weist es erst auf, wenn es zeichnerisch oder verbal so fest umrissen ist, dass es anderen Behörden und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden kann. Dieses Stadium der Verlautbarungsreife ist regelmäßig erreicht, wenn es im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens zum Gegenstand der Erörterung gemacht werden kann. Mit dem Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM, der Gegenstand der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung war, ist ein Mindestmaß an inhaltlicher Konkretisierung gegeben. Dies wurde bereits durch das Verwaltungsgericht Schwerin in einem ähnlichen Fall bestätigt. (Urteil vom 6.12.2017 – 7 A 2567/15 SN). Mit der Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 5.11.2018 hat der Planungsstand zudem eine weitere Verfestigung erfahren, indem die Abnahme der Abwägung der ersten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Entwurf für die zweite Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung und dessen Freigabe für das öffentliche Beteiligungsverfahren beschlossen wurde.</p> <p>Zur Prüfung der raumordnerischen Zulässigkeit des Vorhabens wurde das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg beteiligt. Mit Datum vom 17. Juni 2019 gab das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg eine Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren ab, in der die raumordnerische Zulässigkeit des Vorhaben bestätigt wurde.</p>	
<p><b>1.3 Antragsunterlagen</b></p>		
<p><b>1.3.1 Allgemein</b></p>		
<p><b>1.3.1.1</b></p>	<p><i>Es wird kritisiert, dass in den ausgelegten Unterlagen etliche Nachweise sind, die aus unausgefüllten Standardvordrucken bestehen und somit keinen Bezug auf die zu errichtenden Anlagen haben. Die Antragsstellung ist lückenhaft/ fehlerhaft, sodass eine neue Antragsstellung gefordert wird.</i></p>	<p>E08</p>
<p><b>Entgegnung LUNG</b></p>	<p>Der Gesetzgeber hat die zuständigen Behörden dazu verpflichtet Genehmigungen zu erteilen, wenn ein Antragsteller nachweisen kann, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Antragsteller sind gem. den Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) verpflichtet, einem Antrag</p>	

	<p>auf Genehmigung einer Anlage i. S. des Anhang 1 zur 4. BImSchV alle Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Dazu gehören für alle Genehmigungsverfahren, die die Errichtung und den Betrieb von WEA zum Inhalt haben, u. a. Schall- und Schattenwurfgutachten.</p> <p>Die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage, die den Bestimmungen des BImSchG und seinen Verordnungen unterliegt, ist aus schalltechnischer Sicht regelmäßig dann gegeben, wenn die ermittelten Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung die geltenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Die Gesamtbelastung i. S. der TA Lärm ist dabei die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen hervorgerufen wird, für die diese Technische Anleitung gilt (Nr. 2.4 TA Lärm).</p> <p>Der Anwendungsbereich der TA Lärm ist in Nr. 1 abschließend geregelt. Straßen- und Schienenverkehrslärm unterliegen nicht den Bestimmungen der TA Lärm. Andere gewerbliche Quellen sind zu berücksichtigen. Die Schall- und Schattenwurfgutachten werden zentral im LUNG M-V mittels eigenen Berechnungen unabhängig überprüft.</p>	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Die von der Antragstellerin eingereichten und vervollständigten Unterlagen beinhalteten alle erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Dokumente die zur Durchführung eines Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG benötigt werden.	
<b>1.3.1.2</b>	<i>Es wird kritisiert, dass der Antrag der Firma SAB Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG versucht, die Zerstörung (des Landschaftsbildes) zu relativieren, indem mit Weitwinkelobjektiv aufgenommene Fotos eingebracht werden, in die dann aufgrund der Relationen die Windkraftanlagen höchst unauffällig, aber realitätsfern hineinprojiziert werden.</i>	E11
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Die Fotos wurden mit einer Brennweite von 50 mm aufgenommen. Diese Brennweite ist Genehmigungspraxis und entspricht in etwa dem Sichtfeld des menschlichen Auges.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Die aufgenommenen Fotos dienen der Visualisierung insbesondere der Einbettung der WKA in das Landschaftsbild, nehmen aber im Laufe des Genehmigungsverfahrens keine entscheidende Rolle hinsichtlich von Entscheidungen ein. Zur Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Ermittlung des Kompensationserfordernisses für den Eingriff in das Landschaftsbild durch das Vorhaben werden die „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ mit Stand vom 22.05.2006 angewendet.	

1.3.1.3	<i>Das Kartenmaterial der offiziellen topografischen Karte ist bei allen Prognosen etc. zu verwenden. Es wird kritisiert, dass das Material von „Openstreetmap“ eine entsprechende Zuverlässigkeit nicht garantieren kann (s. Abb. 3.1.2, S. 23).</i>	E05/ E12
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Für benötigte/ verwendete Karten im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gibt es keine gesetzlichen Vorgaben, lediglich ein geeigneter Maßstab der Karten ist angebracht.	
1.3.1.4	<i>Es wird kritisiert, dass ein, gemäß § 46 Abs. 2-5 Landesbauordnung, gefordertes System, sowie dessen bauliche Anforderungen, nicht dargestellt werden. Die in „4.7.2 Tages-und Nachtkennzeichnung“ von Vestas WEA in Deutschland dargestellte Befeuern der WEA ist daher nicht ausreichend für eine Baugenehmigung.</i>	E13
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Die spätere Ausführung wird bestimmt durch die Nebenbestimmungen im Bescheid. Grundlage für die Art der Befeuern ist die AVV des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (2020).	
<b>Entgegnung Bau NWM</b>	Die Allgemeine Beschreibung und die Bauvorlagen treffen keine Aussagen darüber, ob die Anlagen mit Schutzanlagen gemäß § 46 Abs. 2 LBauO MV (Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern) ausgerüstet werden. Dies ist ggf. zu beauftragen.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernisse zu kennzeichnen, wenn eine Höhe von 100 Metern über Grund oder über der Wasseroberfläche überschritten wird. Art und Umfang der Kennzeichnung richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV Kennzeichnung) in der jeweils geltenden Fassung. In Mecklenburg-Vorpommern ist die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) von Windenergieanlagen im § 64 Abs. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) geregelt. Die Durchsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe obliegt den entsprechenden Bauämtern, soweit dies nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen im Einzelfall ausschließen. Für das StALU WM als Landesbehörde ist die LBauO M-V (§ 46) bindend. Wie oben bereits erwähnt, sind die entsprechenden Bauämter für die Durchsetzung der LBauO M-V verantwortlich. Für die Entscheidung über die BNK-Installation an den WEA-Standorten ist jedoch eine Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Die Ausstattungspflicht einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gilt also nur, soweit dies nicht durch luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen im Einzelfall ausgeschlossen wird.	
<b>1.3.2 UVP-Bericht</b>		

<p><b>1.3.2.1</b></p>	<p><i>S.14/15: "Auch unter Beachtung von § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG3 besteht die Vorgabe, die zur Windenergienutzung verbleibende Flächenkulisse aus energetischer Sicht möglichst optimal zu nutzen. Daraus resultiert das Bestreben, möglichst hohe und leistungsfähige WEA zu installieren und in einer räumlichen Anordnung (Konfiguration) zu betreiben, die einen möglichst hohen Wirkungsgrad erlaubt. Insb. Reduzierungen der technisch möglichen Bauhöhe und/oder Anzahl von WEA sind daher nur sehr begrenzt möglich und führen zu einer zeit- und finanzaufwändigen Neuberechnung des gesamten Vorhabens. So ergibt sich auch hieraus (vernünftigerweise) kein Anlass zur Alternativenbetrachtung“ Es wird angemerkt, dass wirtschaftliche Erwägungen die Begutachtung nicht beeinflussen oder gar verhindern dürfen. Es wird gefordert den Bericht ist von einem anderen unabhängigen Gutachter zu wiederholen und erneut vorzulegen.</i></p>	<p>E03/ E05</p>
<p><b>Entgegnung Antragstellerin</b></p>	<p>Stadt Land Fluss arbeitet stets unabhängig, die Inhalte der Gutachten werden von Behördengutachtern und der Genehmigungsbehörde geprüft. Die zitierte Passage stellt im Übrigen nicht ab auf einen wirtschaftlichen, sondern einen öffentlichen, in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG als Ziel von Natur und Landschaft genannten Belang. Die Begrenzung der Windenergienutzung in MV auf Eignungs- und Vorranggebiete, die deutlich &lt; 2 % der Landesfläche einnehmen, erfordert eine effektive Nutzung der regenerativen Energie, da ansonsten die aktuell auch von der EU aktualisierten Ziele des Klimaschutzes keinesfalls erreicht werden können.</p>	
<p><b>UNB LUP</b></p>	<p>Der Einwendung ist in fachlicher Hinsicht zuzustimmen: Eine Alternativenprüfung ist stets Bestandteil einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 16 UVPG, Anlage 4 UVPG). In Anlage 4 des UVPG ist beispielhaft aufgeführt, dass zu den vernünftigen Alternativen insb. Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang eines Vorhabens gehören. Bei der UVP geht es darum, die vernünftigen Alternativen aus Sicht der Umweltbelange (schutzgutbezogen) zu vergleichen und auch die umweltverträglichste Variante herauszustellen. Wirtschaftliche u. a. Aspekte sind in der UVP unbeachtlich. Aspekte der Wirtschaftlichkeit, Kosten, Aufwand etc. sind erst im Rahmen der Abwägung aller Belange (Gesamt-Abwägung der Umweltbelange mit anderen Belangen wie z. B. dem der Wirtschaftlichkeit) durch die Genehmigungsbehörde zu betrachten.</p>	
<p><b>Entgegnung StALU WM</b></p>	<p>Gemäß § 16 Abs. 1 S. 6 UVPG soll der UVP-Bericht eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen enthalten. Die Angabe der Gründe warum die Antragstellerin keine Alternativbetrachtung vornimmt, werden vom StALU WM anerkannt.</p>	

<b>1.3.2.2</b>	<i>14.2 Sichtachsenanalyse: Die Kommission zur Bewertung der Schutzwürdigkeit eines Ensembles bewertet die Sichtachsen aus dem Blickwinkel der zu schützenden Objekte. Die vorgestellte Visualisierung ist dafür ungeeignet, sie ist zu überarbeiten.</i>	E05
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Es wurde ein überarbeiteter Fachbeitrag Denkmalschutz eingereicht.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Seitens der Antragstellerin wurde der denkmalpflegerischer Fachbeitrag überarbeitet und eingereicht. Zusätzlich hat die Antragstellerin zum Fachbeitrag Denkmalschutz des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg bezüglich des Genehmigungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben. Eine sich darauf beziehende Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege liegt derzeit noch nicht vor.	
<b>1.3.3 Schalltechnisches Gutachten</b>		
<b>1.3.3.1</b>	<i>Es wird angemerkt, dass im "Schallquellenplan" die 35 dB(A) Linie durch Wodenhof verläuft. Laut Kurzbeschreibung S. 4 sowie Schallgutachten S. 24 verläuft die 35 dB(A) Linie ca. 700 m östlich von Wodenhof, damit liegt Wodenhof deutlich oberhalb des 35 dB(A) Bereichs und wird stärker mit Lärm belastet als angegeben. Es wird gefordert dies beim Betrieb der Anlagen (Leistungsabgabe und Betriebszeiten) zu berücksichtigen.</i>	E03/ E05/ E13
<b>Entgegnung LUNG</b>	Die „Lesart“ der von den Einwendern benannten Fundstelle „Schallquellenplan“, in der die „35 dB(A)-Linie“ durch Wodenhof führen soll, kann vom LUNG nicht nachvollzogen werden. Es handelt sich dabei um die Darstellung der zu erwartenden Gesamtbelastung im Beurteilungszeitraum „nachts“, wie sie auch im Schallgutachten auf Seite 59 zu finden ist. Durch die Ortslage Wodenhof verläuft in allen Darstellungen die 40 dB(A)-Isophone. Die Darstellungen harmonisieren mit den Berechnungsergebnissen der Beurteilungspegel an den betrachteten Immissionsorten.	
<b>1.3.3.2</b>	<i>Es wird kritisiert, dass die beantragten Anlagen "Vestas V162" neu sind und es somit keine Praxismessung zur Lärmentwicklung gibt. Es wird gefordert das Schallgutachten durch eine unabhängige Gutachterfirma nochmals intensiv prüfen zu lassen.</i>	E11
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Fehlen entsprechende Vermessungen, werden entsprechende Sicherheitszuschläge addiert.	

<p><b>Entgegnung StALU WM</b></p>	<p>Die Berechnung der Schallimmissionsprognose erfolgte auf Basis von Herstellerangaben nach den LAI Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016) sowie nach der Dokumentation zur Schallausbreitung dem Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen (Fassung 2015-05.1). Somit ist die Schallimmissionsprognoseberechnung mit der Unsicherheit der Emissionsdaten (Unsicherheit der Typvermessung <math>\sigma_R</math> [0,5 dB] und Unsicherheit der Serienstreuung <math>\sigma_P</math> [1,2 dB]) sowie der Unsicherheit des Prognosemodells <math>\sigma_{Prog}</math> [1,0 dB] behaftet.</p> <p>Zudem entscheidet die zuständige Fachbehörde, das LUNG, über die fachliche Eignung des Schallgutachtens. Mit Datum vom 21. Januar 2021 übersandte das LUNG eine Stellungnahme, in der sich zur Methodik der Schallimmissionsprognose positiv geäußert wurde.</p> <p>Die Antragstellerin hat aufgrund von veränderten Einstufungen der Immissionsorte ein überarbeitetes Schallgutachten vom 25. Februar 2021 vorgelegt. Die finale Stellungnahme des LUNG steht noch aus.</p>	
<p><b>1.3.3.3</b></p>	<p><i>Es wird kritisiert, dass klimatisch bedingte Vergrößerungen des schallbelasteten Raumes nicht berücksichtigt wurden.</i></p>	<p>E12</p>
<p><b>Entgegnung LUNG</b></p>	<p>Hinsichtlich des Einwandes „klimatischer Einflüsse“ auf die Schallausbreitung wird hier die regelmäßig anzuwendende Berechnungsmethode erläutert.</p> <p>Die Schallimmissionsprognose ist gemäß Nr. A 2 der TA Lärm nach der DIN ISO 9613-2<sup>1</sup> durchzuführen. Die DIN ISO 9613-2 gilt für die Berechnung der Schallausbreitung bei bodennahen Quellen (bis 30 m mittlere Höhe zwischen Quelle und Empfänger). Zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen hat der Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) ein „Interimsverfahren“<sup>2</sup> veröffentlicht. Für WEA als hochliegende Schallquellen (&gt; 30 m) sind diese neueren Erkenntnisse im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Zur Berechnung der Luftabsorption sind die Luftdämpfungskoeffizienten <math>\alpha</math> nach Tabelle 2 der DIN ISO 9613-2 für die relative Luftfeuchte 70 % und die Lufttemperatur von 10° C anzusetzen.</p> <p>Als Eingangsdaten für die Immissionsprognose sind Schalleistungspegel und zugehörige Oktavspektren zu verwenden. Der Wert für die Bodendämpfung <math>A_{gr}</math> wird auf -3 dB festgesetzt. Der Einfluss der verschiedenen Witterungsbedingungen auf die Schallimmission wird bei der Bildung des Beurteilungspegels im</p>	

<sup>1</sup> DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren“ (September 1997)

<sup>2</sup> Dokumentation zur Schallausbreitung: Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1

	Prognoseverfahren entgegen den Vorgaben der Nr. A.1.4 der TA Lärm durch die meteorologische Korrektur $C_{met}$ nicht berücksichtigt. Unabhängig von der tatsächlichen Lagebeziehung zwischen WEA und Immissionsort wird daher in der Prognose immer von einer Mitwindbedingung ausgegangen. Damit wird das Ergebnis der Prognose sicherer, da sich der Ansatz der meteorologischen Korrektur $C_{met}$ stets in Form einer Reduzierung des berechneten Beurteilungspegels auswirkt.	
<b>1.3.3.4</b>	<i>Es wird angemerkt, dass die in Tabelle 11.1, des Gutachtens S. 30, angegebenen Werte, zur Reserve zum IRW, z. T. gering bzw. sogar negativ sind.</i>	E13
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Die Überschreitung des Immissionsrichtwertes am Immissionsort IO3 wird durch die Vorbelastung verursacht (5 betriebene WKA nördlich von Klein Welzin). Zudem befindet sich nach TA-Lärm, Nr. 2.2 Absatz a der IO3 nicht im Einwirkungsbereich der geplanten Anlagen. Die Immissionsorte IO4 und IO5 befinden sich im Einwirkungsbereich der neu geplanten Anlagen, jedoch wird die Überschreitung bereits durch die Vorbelastung verursacht. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm dürfen Genehmigungen geplanter Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitungen nicht mehr als 1 dB(A) betragen.  Zudem entscheidet die zuständige Fachbehörde, das LUNG über die fachliche Eignung des Schallgutachtens. Mit Datum vom 21.01.2021 übersandte das LUNG eine Stellungnahme, in der sich zur Methodik der Schallimmissionsprognose positiv geäußert wurde.	
<b>1.3.3.5</b>	<i>Das vorgelegte Schall-Immissionsgutachten wurde ohne unabhängige schalltechnische Vermessung der V162-5,6 MW gem. DIN EN 614-11, sowie der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, erstellt. Damit ist es nicht hinreichend aussagefähig.</i>	E12/ E13
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Fehlen entsprechende Vermessungen, werden entsprechende Sicherheitszuschläge addiert. Zudem wird i.d.R. eine Schallnachvermessung beauftragt.	
<b>Entgegnung LUNG</b>	Die Genauigkeit einer Prognose hängt in der Tat wesentlich von der Qualität der Eingangsdaten ab. Bei den für die WEA des Typs Vestas V162-5.6 MW in der Prognose in Ansatz gebrachten Schallleistungspegel handelt es sich um vom Hersteller prognostizierte Werte, die auf normierten Berechnungen beruhen. Erfahrungsgemäß stimmen die berechneten Werte relativ gut mit den später gemessenen Werten überein, zumeist liegen die vorab prognostizierten Werte höher. Im Sinne einer höchstmöglichen Sicherheit werden Prognosen, die auf Herstellerwerten basieren, regelmäßig einer Unsicherheitsbetrachtung unterzogen, die in einem Zuschlag in Höhe von 2,1 dB(A) auf den Emissionswert mündet. Diese Verfahrensweise entspricht den	

	<p>„Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der LAI<sup>3</sup> und hat sich in der Genehmigungspraxis etabliert. Wird die Genehmigung auf Basis eines Herstellerwertes erteilt, erhält der Betreiber zwingend die Auflage zur Vermessung nach Inbetriebnahme der WEA. WEA, die mit ihrem Immissionsbeitrag einen wesentlichen Anteil an dem Beurteilungspegel eines Immissionsortes leisten, wird der Nachtbetrieb genehmigungsseitig bis zur Vorlage von Ergebnissen repräsentativer Vermessungen gem. FGW-Richtlinie<sup>4</sup> an mindestens einer baugleichen Anlage in der Regel versagt</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Bei nicht schallvermessenen WKA-Typen wird eine Schallimmissionsprognose auf Basis von Herstellerangaben, die dann als maximal zulässiger Schalleistungspegel genehmigungsrechtlich festgeschrieben wird, erstellt. Eine schalltechnische Typvermessung ist keine zwingende Genehmigungsvoraussetzung. Die Berechnung der Schallimmissionsprognose erfolgte auf Basis von Herstellerangaben nach den LAI Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, und der Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1, ist mit der Unsicherheit der Emissionsdaten (Unsicherheit der Typvermessung <math>\sigma_R</math> [0,5 dB] und Unsicherheit der Serienstreuung <math>\sigma_P</math> [1,2 dB]) sowie der Unsicherheit des Prognosemodells <math>\sigma_{Prog}</math> [1,0 dB] behaftet.</p> <p>Die Antragstellerin hat ein überarbeitetes Schallgutachten am xx.xx.2021 vorgelegt. Die Stellungnahme des das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) steht noch aus.</p>	
1.3.3.6	<p><i>Es wird kritisiert, dass das Anfahren und Abschalten, der Vestas-Windenergieanlagen, den Mittelungspegel des Schalldrucks, bei den relevanten Windgeschwindigkeiten, um bis zu 10 dB überschreitet. Die fachliche Basis des Gutachtens wird als nicht ausreichend für eine Baugenehmigung angesehen.</i></p>	E12
Entgegnung StALU WM	<p>Gemäß TA Lärm dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Wenn zu erwarten ist, dass kurzzeitige Geräuschspitzen von der Anlage die nachzulässigen Höchstwerte überschreiten können, sind auch deren Pegel zu berechnen. Dies ist im geplanten Vorhaben nicht der Fall.</p>	

<sup>3</sup> Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der LAI, Stand: Juni 2016, verabschiedet auf der 134. Sitzung der LAI, September 2017

<sup>4</sup> Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, Revision 18, Stand 01.02.2008, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

1.3.3.7	<i>Es wird kritisiert, dass belastbares Material zu tieffrequenten Geräuschen nicht vorliegt, sodass die Behauptung, des vorgelegten Gutachtens S. 20: "Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten", nicht nachvollziehbar ist.</i>	E13
Entgegnung StALU WM	<p>Windkraftanlagen emittieren Infraschall, es fehlt bisher jedoch jeglicher Beleg, dass durch WKA emittierter Infraschall Gesundheitsschäden erzeugt. Das Umweltbundesamt kommt in seiner kürzlich veröffentlichten Studie „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ zu dem Schluss, dass Infraschall unterhalb der Hörschwelle keine physiologischen Akutreaktionen auslöst.</p> <p>Durch die Gerichte wurde dies ebenfalls bestätigt: „[...] aus der bloßen Messbarkeit in größerer Entfernung, wohl durch besonders empfindliche Messgeräte bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften, kann nicht auf besondere gesundheitsschädliche Wirkungen geschlossen werden.“ (VGH München, Beschluss v. 28.09.2017 – 22 CS 17.1506).</p>	
<b>1.3.4 Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen am Standort Grambow-Dümmer</b>		
1.3.4.1	<i>Es wird angemerkt, dass im Gutachten, die Windparameter der Tabelle 3.2.1. aus 2018 sind und nicht durch qualifizierte Wetterdienste bereitgestellt wurden. Die fachliche Basis des Gutachtens sei daher diskussionswürdig.</i>	E13
Entgegnung Antragstellerin	Es liegt ein Bericht eines Windgutachters dem Gutachten zugrunde. Bericht UL vom 30.11.2018	
1.3.4.2	<i>Es wird angemerkt, dass für die Verkehrsbelastung keine Dokumentation existiert. Es wird sich lediglich auf mündliche Information bezogen, sodass die sachliche Basis des Gutachtens diskussionswürdig ist.</i>	E13
Entgegnung Antragstellerin	Der Gutachter hat am 21.08.2019 eine telefonische Auskunft vom FD Straßen- und Tiefbau des LK LUP (Hr. Zimek) erhalten.	
<b>2 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit</b>		
<b>2.1 Allgemeines/Erholungsfunktion/Tourismus</b>		

2.1.1	Die WKA sind in der Nähe des Naherholungsgebiets Dümmer See, Wodenhof, Groß und Klein Welzin, Grambow, Gottesgabe, Perlin, Parum geplant. Die Erholungsfunktion der Gebiete wird eingeschränkt.	E01/ E08/ E11/ E12
Entgegnung StALU WM	<p>Die Belange der Anwohner hinsichtlich Erholungsfunktion werden im Laufe des Genehmigungsverfahrens geprüft (Schall und Schattengutachten), während die Belange des Tourismus im Rahmen der raumordnerischen Abwägung zur Aufstellung von Windeignungsgebieten geprüft wurden. Das Vorhaben liegt nicht in einem Tourismusschwerpunktgebiet.</p> <p>Hierzu aus der Abwägungsdokumentation des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie zur 2. Beteiligungsverfahren Stand November 2018: Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.</p> <p>Zudem hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg in ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2019 die raumordnerische Zulässigkeit des Vorhabens bestätigt.</p>	
2.1.2	Es wird bemängelt, dass das Pflegeheim für Senioren "Haus am Dümmer See" oder die Kita und deren Nähe zu den Anlagen mit keinem Wort erwähnt werden.	E08/ E11
Entgegnung LUNG	Der Hinweis der Einwender auf das unberücksichtigt gebliebene Pflegeheim in Dümmerstück (Haus am Dümmer See, Welziner Straße 1) wurde seitens des LUNG aufgegriffen. Es ist festzustellen, dass das Gebäude als Immissionsort grundsätzlich betrachtet wurde („IO 17“ im Schallgutachten). Der für diesen Immissionsort durch den Gutachter angenommene Schutzanspruch i. S. von Nr. 6.1 d) TA Lärm (Kern-, Dorf, Mischgebiet) von „tags“ 60 dB(A) und „nachts“ 45 dB(A) wird seitens des LUNG allerdings für nicht angemessen gehalten. Die Genehmigungsbehörde soll den Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde dazu auffordern, die Gebietseinstufung und damit die Bestimmung der Schutzwürdigkeit des Pflegeheims ordnungsgemäß vorzunehmen	
Entgegnung StALU WM	Das Pflegeheim für Senioren "Haus am Dümmer See" wurde auf Anfrage des StALU WM vom Bauamt des Landkreises Ludwigslust-Parchim in die Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes eingestuft. Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm von 55 dB tags und 40 dB nachts werden laut prognostizierten Beurteilungspegel bei Betrieb der geplanten Anlagen (Schallgutachten) nicht überschritten.	
<b>2.2 Lärm/Schallimmissionen</b>		

2.2.1	<i>Für die am nächsten an der Wohnbebauung geplante WEA8, wird die Betriebsweise ""Mode SO5"" gefordert (99 dB(A)), analog zu den Anlagen WEA1 und WEA2. Die nächtliche Belastung mit maximal 40 dB(A) wird in der jetzigen Planung bei Vollast nicht eingehalten (s. 4.6 - Quellenplan Schall Grambow-Dümmer, Legende der Karte).</i>	E03/ E05
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Die Antragstellerin hat ein überarbeitetes Schallgutachten am 25.Februar 2021 vorgelegt. Die zuständige Fachbehörde, die die fachliche Eignung des Schallgutachtens prüft ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG). Eine finale Stellungnahme des LUNG steht noch aus.	
2.2.2	<i>Es wird gefordert, dass die WEA-Maschinen ohne Getriebe errichtet werden, um eine weitere Lärmquelle auszuschalten. Ebenso sind Sägezahn-Hinterkanten an den Rotorblättern und Winglets an den Spitzen der Rotorblätter vorzusehen.</i>	E03/ E05/ E12
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Die Beurteilung der Schalleinwirkung (Lärmimmission) erfolgt auf Grundlage der TA Lärm. Hierbei wird im vorgelegten überarbeiteten Schallgutachten festgestellt, dass es an den Immissionsorten zu keiner Überschreitung kommt. Die zuständige Fachbehörde, die die fachliche Eignung des Schallgutachtens prüft ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG). Eine finale Stellungnahme des LUNG steht noch aus.	
2.2.3	<i>Es wird kritisiert, dass keinerlei Studien über die Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen und die Natur berücksichtigt werden.</i>	E07/ E08/ E11
<b>Entgegnung LUNG</b>	<p>Das LUNG verfolgt regelmäßig die weltweit geführten Untersuchungen, die sich mit den Geräuschen von WEA, insbesondere auch im tieffrequenten und Infraschallbereich, befassen.</p> <p>Die dem LUNG derzeit vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WEA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen. Nach dem Kenntnisstand des LUNG gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WEA emittieren. Aussagen, die diesen Zusammenhang bejahen, fehlt es weltweit an der erforderlichen empirischen Evidenz, d. h. ihre Verlässlichkeit kann nicht durch gesammelte Daten bzw. Erfahrungen belegt werden. Dies kann auch nicht die oftmals in Einwendungen als „Beweis“ benannte „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall, Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen“ leisten. Es war auch nicht Ziel dieser Studie, so einen Nachweis zu erbringen. Vielmehr sollen weitere, auf dieser Studie fußende Forschungsarbeiten für wissenschaftlich begründete Erkenntnisse sorgen. Im Juni 2020 wurde durch das</p>	

	<p>Umweltbundesamt der Abschlussbericht der Laboruntersuchung „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ veröffentlicht. Die Untersuchung kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass die in der Literatur und Normung aufgeführten frequenzabhängigen Wahrnehmungsschwellen im Infraschallbereich bestätigt werden können. Nicht wahrnehmbare Infraschallimmissionen wurden durch die Versuchspersonen auch nicht als belästigend bewertet. An der Untersuchung haben neben Personen ohne „Infraschallerlebnisse“ auch „Vorbelastete Personen“ teilgenommen. Diese haben im Vorfeld bei Behörden tieffrequente oder Infraschallimmissionen im persönlichen Umfeld gemeldet, welche durch spätere Schallmessungen bestätigt wurden. Vorbelastete und nicht vorbelastete Versuchspersonen wiesen in Bezug auf ihre Wahrnehmung von Infraschall keine signifikanten Unterschiede auf.</p> <p>Auch Aussagen einer finnischen Untersuchung aus dem Jahr 2020<sup>5</sup> geben keine neuen Hinweise hinsichtlich der Ausbreitung und der Wirkung von Infraschall, der von WKA hervorgerufen wird. Es wird lediglich beschrieben, dass ein langanhaltendes, periodisches Infraschallsignal gemessen wurde, „das eine ganze Gegend bis 14 km erfüllt“. Dabei wurden weder Angaben zu Schalldruckpegeln noch zum eingesetzten Messsystem vorgenommen. Auf die Aussage der UBA-Studie zur Bestätigung der Wahrnehmungsschwelle wird verwiesen.</p>	
<p><b>Entgegnung StALU WM</b></p>	<p>Dass WKA Infraschall erzeugen, ist hinreichend bekannt. Relevant für die Auswirkungen von Infraschall ist jedoch dessen Intensität, sprich der Schallpegel in diesem Frequenzbereich. Alle derzeit bekannten Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WKA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Hintergrundpegels, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WKA kein Unterschied festgestellt werden. Die Wirkungsforschung hat bisher keine negativen Wirkungen im von WKA erzeugten Infraschallbereich feststellen können.</p> <p>Auch nach dem Kenntnisstand des Landesamtes für Umwelt Naturschutz und Geologie MV (LUNG) gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbaren Studien die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WKA emittieren. Aussagen, die diesen Zusammenhang bejahen, fehlt es weltweit an der erforderlichen empirischen Evidenz.</p>	
<p><b>2.2.4</b></p>	<p><i>Bei den dargestellten Kriterien wird das geltende Vorsorgeprinzip mehrfach negiert. Wie z. B. Infraschall - Solange eine Unbedenklichkeit nicht erwiesen ist, sind die planungsseitig angewendeten Abstandsregelungen reine Mutmaßung, die für den Einwender eine fahrlässige Körperverletzung darstellen.</i></p>	<p>E12</p>

<sup>5</sup> Infrasound Does Not Explain Symptoms Related to Wind Turbines, Prime Minister's Office, Helsinki 2020

<p><b>Entgegnung StALU WM</b></p>	<p>Windkraftanlagen emittieren Infraschall, es fehlt bisher jedoch jeglicher Beleg, dass durch WKA emittierter Infraschall Gesundheitsschäden erzeugt. Das Umweltbundesamt kommt in seiner kürzlich veröffentlichten Studie „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ zu dem Schluss, dass Infraschall unterhalb der Hörschwelle keine physiologischen Akutreaktionen auslöst.</p> <p>Durch die Gerichte wurde dies ebenfalls bestätigt: „[...] aus der bloßen Messbarkeit in größerer Entfernung, wohl durch besonders empfindliche Messgeräte bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften, kann nicht auf besondere gesundheitsschädliche Wirkungen geschlossen werden.“ (VGH München, Beschluss v. 28.09.2017 – 22 CS 17.1506).</p>	
<p><b>2.3 Schattenwurf/Lichtimmissionen</b></p>		
<p><b>2.3.1</b></p>	<p><i>Es wird befürchtet, dass die Geräusche durch die Rotorblätter und das Flackern, der nächtlichen Befeuerungsanlagen, die Lebensqualität negativ beeinträchtigen.</i></p>	<p>E01/ E08</p>
<p><b>Entgegnung Antragstellerin</b></p>	<p>Die nächtliche Befeuerung der WEA wird gem. AVV des Bundes ausgeführt.</p>	
<p><b>Entgegnung StALU WM</b></p>	<p>Die Belange der Anwohner werden im Genehmigungsverfahren geprüft (Schall und Schattengutachten). Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernisse zu kennzeichnen, wenn eine Höhe von 100 Metern über Grund oder über der Wasseroberfläche überschritten wird. Art und Umfang der Kennzeichnung richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV Kennzeichnung) in der jeweils geltenden Fassung. Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der AVV Kennzeichnung durch die Stellungnahme des Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom xx.xx. 2021 durchzuführen.</p>	
<p><b>2.3.2</b></p>	<p><i>Es wird angemerkt, dass sich der Schattenschlag, auch wenn nur zeitlich begrenzt erfolgt, schädlich auf Psyche und das vegetative Nervensystem auswirken.</i></p>	<p>E12</p>
<p><b>Entgegnung StALU WM</b></p>	<p>Anzuwendende Schutznorm ist das Hinweispapier der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) – LAI-WKA-Schattenwurf-Hinweise.</p> <p>Im Falle einer Genehmigung würde im Bescheid zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen aus § 6 BImSchG ein Abschaltkonzept beauftragt, um die maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr bzw. 30 Minuten/Tag durch periodischen Schattenwurf zu sichern. Anforderungen darüber hinaus können behördlicherseits nicht gestellt werden.</p>	

	Abschaltautomatiken, wie sie auch bei den beantragten Anlagen zum Einsatz kommen sollen, sind gemäß Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG Lüneburg 12 LB 8/07 vom 18.05.2007) geeignet, um die Belästigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu beschränken.	
<b>2.4</b>	<b>Optische Wirkung</b>	
<b>2.4.1</b>	<i>Es wird bemängelt, dass die Gesamthöhe der geplanten WKA von ca. 250 m, viel zu hoch ist. Dies führt zu Gesundheitsbeeinträchtigungen und optischen Bedrängungen.</i>	E01/ E06/ E11/ E12/ E13
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	"In Hinsicht auf eine eventuelle optisch bedrängende Wirkung der WEA kann ggf. eine gutachterliche Betrachtung die diesbezügliche Entscheidung der Behörde unterstützen (weitere Erläuterungen siehe Kapitel „Bauplanungsrecht“). Die Gerichte sehen jedoch explizit eine Betrachtung auf Basis normaler Lebenserfahrung als ausreichend an, so dass ein Gutachten nicht zwingend erforderlich ist [BVerwG 4 B 72/06, OVG Münster 8 B 935/17]. Die Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung bleibt schlussendlich immer eine Entscheidung der Behörde, nicht des Gutachters." (AGATZ, M.)	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Es wird auf die Entgegnung zu 1.2.6 verwiesen.	
<b>2.4.2</b>	<i>Es wird um Berücksichtigung der optischen Umfassung der Gemeinde Grambow durch den Windpark bei Hoort, zusätzlich zu den Windparks bei Renzow und Klein Welzin gebeten. Die dortigen neuen WKA sind deutlich sichtbar von den Häusern an der Lange Straße nach Wodenhof, beginnend bei der Gärtnerei Dirk von der Ehe bis weit hinter das Ortsschild Richtung Wodenhof.</i>	E05
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Der Weitblick in eine unverbaute Landschaft ist regelmäßig rechtlich nicht geschützt (OVG HGW, 21.05.2014, 3 M 236/13; BVerwG, 28.10.1993, 4 C 5/93. Auch ist die Umzingelungswirkung von WKA kein Kriterium für die Zulässigkeit von Einzelvorhaben im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dieses Kriterium findet Beachtung bei der Aufstellung von Eignungsgebieten im Rahmen der Regionalplanung. Das WEG 12/18 Groß Welzin des 2. Entwurfes der Teilfortschreibung des RREP WM, Kap. Energie entspricht den Kriterien im gesamträumlichen Planungskonzept der Teilfortschreibung. Die Vermeidung der erheblich beeinträchtigenden Umfassung ist als Restriktionskriterium Gegenstand dieses Planungskonzeptes. Eine Umfassung ist nach diesen definierten Parametern des Kriteriums nicht gegeben.	
<b>2.5</b>	<b>Gefahr durch Eiswurf</b>	

<b>2.5.1</b>	<i>Es wird befürchtet, dass durch die WKA, eine Gefahr durch Eiswurf ausgeht.</i>	E08/ E12
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Um eine solche Gefahr auszuschließen bzw. zu minimieren, sind die Maßnahmen aus dem Gutachten umzusetzen.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Es wurde eine Risikobeurteilung der durch Eiswurf entstehenden Gefahr einer Verletzung von Menschen eingereicht und ausgelegt. Es wurde festgestellt, dass aufgrund der vorhandenen zertifizierten Systeme der Betrieb bei potentiell gefährlichem Eisansatz ausgeschlossen werden kann. Damit ergibt sich keine Gefährdung durch Eiswurf von den betrachteten WKA.	
<b>2.5.2</b>	<i>Es werden beheizbare Rotorblätter, für WEA8, bei Eis-Wetterlagen gefordert. Damit eine Gefährdung des Verkehrs auf der K28 ausgeschlossen werden kann.</i>	E05
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Um eine solche Gefahr auszuschließen bzw. zu minimieren, sind die Maßnahmen aus dem Gutachten umzusetzen.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Es wurde eine Risikobeurteilung der durch Eiswurf und Eisfall entstehenden Gefahr einer Verletzung von Menschen auf der Kreisstraße K28 eingereicht und ausgelegt. Es wurde festgestellt, dass die ermittelten Risikowertbereiche der WKA 01-WKA 07 aufgrund der vorhandenen Systeme zur Eiserkennung unterhalb der hergeleiteten Risikogrenzwertbereiche liegen. Mit möglichen Eisabfallsituationen muss aber in jedem Winter gerechnet werden und entsprechende Maßnahmen z.B. Parkposition bei Eiserkennung (Rotor wird parallel zur betroffenen Straße gefahren) sind einzuleiten. Die nahe Umgebung der WKA 08 zeigte ein erhöhtes Risiko. Dieses kann aber durch Minimierungsmaßnahmen reduziert werden. Dazu werden im Falle einer Genehmigung Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, sodass das Gefahrenpotential verringert wird.	
<b>2.6</b>	<b>Tourismus</b>	
<b>2.6.1</b>	<i>Es werden negative Auswirkungen auf den Tourismus befürchtet, aufgrund von Optik und Lärm der WKA.</i>	E07/ E08/ E11/ E12
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Belange des Tourismus erfahren im Rahmen der raumordnerischen Abwägung zur Aufstellung von Windeignungsgebieten Berücksichtigung und müssen beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden.  Die Beurteilung der Schalleinwirkung erfolgt auf Grundlage der TA Lärm, die der optischen Immissionen (Schatten) auf Grundlage der LAI-WKA-Schattenwurf-Hinweise. Die TA Lärm sowie die der LAI-WKA-	

	Schattenwurf-Hinweise sehen einen Schutz des Außenwohnbereichs oder eine besondere Schutzwürdigkeit touristischer Einrichtungen nicht vor.	
<b>2.6.2</b>	<i>Es wird kritisiert, dass im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung von Freizeiteinrichtungen wie z.B. "Wittenburg-Village" und dem in Abstimmungsphase befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg, die Gemeinde Dümmer als Vorbehaltsgebiet Tourismus beplant ist. Windkraftanlagen dieser Dimensionen wirken dem Konzept entgegen.</i>	E12/ E13
<b>Entgegnung StALU WM</b>	WKA zählen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Dies bedeutet, dass WKA grundsätzlich im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig sind. Im Bereich Westmecklenburg wird dies durch die Ausweisung von Konzentrationszonen, den sogenannten Windeignungsgebieten (WEG), eingeschränkt. Diese werden im RREP WM festgelegt. Die Fläche ist als WEG 12/18 Groß Welzin Gegenstand des 2. Entwurfes der Teilfortschreibung des RREP WM, Kap. Energie (Stand 11/2018). Es ist davon auszugehen, dass eine rechtskräftige Ausweisung erfolgen wird, so dass Vorhaben anhand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung beurteilt werden können. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg hat auf dieser Grundlage die raumordnerische Zulässigkeit mit Stellungnahme vom 17. Juni 2019 bestätigt. Eine Genehmigung ist auch ohne rechtskräftige Ausweisung des WEG möglich.	
<b>3</b>	<b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b>	
<b>3.1</b>	<b>Auswirkungen auf Schutzgebiete</b>	
<b>3.1.1</b>	<i>Im FFH-Gebiet Grambower Moor werden nur die Rotbauchunke und die Große Moosjungfer als relevant betrachtet, im Wald bei Dümmer nur der Fischotter. Es wird darauf hingewiesen, dass die Barrierewirkung für Vögel und Fledermäuse nicht im Ergebnis des Gutachtens beachtet wurde.</i>	E05
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Das Zitat ist aus dem Zusammenhang gerissen worden. Es verweist lediglich darauf, dass die potenzielle Barrierewirkung ein obligatorischer Prüfbestandteil im Rahmen der Natura2000-Verträglichkeitsprüfung und daher stets mitzubetrachten ist. Dies ist vorhabenbezogen erfolgt mit dem Ergebnis, dass eine solche Barrierewirkung in Bezug auf Natura2000 für die vorhabenrelevanten Natura2000-Gebiete nicht zu erwarten ist.	

	<p>Seeadler, Fischadler, Rot- und Schwarzmilan sowie der Kranich wurden im AFB ausführlich auf Grundlage der im Untersuchungsgebiet systematisch erfassten Kartierungsdaten und der Daten des LUNG MV diskutiert und bewertet. Unter Anwendung der AAB-WEA 2016 sind bei Beachtung der im AFB aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbote einschlägig.</p> <p>Die Unterlage zur Natura2000-Verträglichkeit kommt zu dem Schluss, dass das Vorhaben einer Vernetzung der Natura2000-Gebiete nicht entgegensteht. Die Unterlage zur Natura2000-Verträglichkeit prüft die Betroffenheit der umgebenden europäischen Schutzgebiete hinsichtlich ihrer maßgeblichen Gebietsbestandteile. In relevanter Umgebung befinden sich allein FFH-Gebiete. Maßgebliche Gebietsbestandteile sind entsprechend der zugrundeliegenden EU-Richtlinie die nach Anhang IV geschützten Zielarten, hier Rotbauchunke, Große Moosjungfer und Fischotter. Vögel werden vom FFH-Gebietsschutz nicht erfasst, für diese Tiergruppe wurden SPA ausgewiesen. Diese jedoch liegen vom Vorhaben mit &gt; 7 km zu weit entfernt, als dass sich hieraus eine Natura2000-Relevanz ergeben könnte. Insofern sind die Belange der europäischen Vogelschutzarten bei diesem Projektstandort allein über den besonderen Artenschutz zu prüfen. Grundlage hierfür ist der Fachbeitrag Artenschutz. Gegenüber 2015/2016 und 2018 (Erhebungen BIOLAGU) ergab die Kartierung 2020 (SLF) keine grundsätzliche Änderung dahingehend, dass die artenschutzrechtliche Einschätzung geändert werden müsste.</p>	
<p><b>UNB LUP</b></p>	<p>In FFH-Gebieten werden bestimmte Zielarten und Lebensraumtypen geschützt. In dem FFH-Gebiet „Grambower Moor“ sind die Zielarten Rotbauchunke und Große Moosjungfer geschützt. In dem FFH-Gebiet „Wald bei Dümmer“ ist es der Fischotter. Eine mögliche Beeinträchtigung dieser Zielarten und der geschützten Lebensraumtypen ist der Untersuchungsgegenstand der Verträglichkeitsuntersuchung für diese FFH-Gebiete.</p> <p>Da EU-Vogelschutzgebiete im relevanten Untersuchungsraum (ca. 7 km) nicht vorkommen, erfolgt die Untersuchung der Barrierewirkung des Windparks für Vögel und auch für Feldermäuse im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Ergebnisse sind in dem Artenschutzfachbeitrag aufzuführen.</p>	
<p><b>Entgegnung StALU WM</b></p>	<p>Aufgrund der vorliegenden Unterlage zur Verträglichkeit mit den Natura2000-Gebieten (Stand 09.09.2019) sind laut Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburgs vom 03.04.2020 keine Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) erkennbar. Eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim liegt hierzu bisher nicht vor.</p>	

3.1.2	<i>Es wird darauf hingewiesen, dass das Grambower Moor ein Naturschutzgebiet ist (DE 2433-301). Hier sind zahlreiche Zugvögel und Fledermäuse zu erwarten.</i>	E05/ E09/ E10/ E11/ E12/ E13
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Auf Grundlage der Untersuchungen von BIOLAGU 2015/2016, 2018 sowie SLF 2020 und der Darstellungen des LUNG MV ergeben sich bei den Zugvögeln keine Werte, die nach AAB-WEA 2016 zur Annahme eines Verbotes im Sinne von § 44 BNatSchG führen würde. In Bezug auf Fledermäuse gelten die im Fachbeitrag Artenschutz bereits aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen Nr. 8 und 9 - diese sind für alle im Gebiet potenziell oder nachweislich vorkommenden Fledermausarten gleichermaßen wirksam. Vermeidungsmaßnahme Nr. 8 umfasst folgendes: "Pauschale Abschaltung gemäß den Hinweisen der AAB-WEA (LUNG M-V) aller WEA vom 01.05. bis zum 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei < 6,5 m/sek Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe, bei Niederschlag < 2 mm/h. Aktivitätsabhängige Anpassung ab dem 2. Betriebsjahr auf Grundlage eines freiwilligen 2-jährigen Gondelmonitorings nach BRINKMANN et al 2011 möglich." Der pauschale Abschaltzeitraum ist der gem. AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse maximal erforderliche Abschaltzeitraum für WEA. die sich innerhalb von potenziellen Fledermausfunktionsräumen befinden.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Die abschließenden Stellungnahmen hierzu liegen bisher nicht vor. Von der Antragstellerin sind hinsichtlich der Fledermäuse pauschale Abschaltzeiten gemäß AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse vorgesehen. Es wird von beiden unteren Naturschutzbehörden mit den Stellungnahmen vom 03.04.2020 ein 2-jähriges Gondelmonitoring nach BRINKMANN et al. 2011 gefordert, um dann, in Absprache mit den UNB, Abschaltzeiten nachträglich zu verändern.	
3.1.3	<i>Die Errichtung der Windräder widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetz § 42, Absatz 1.</i>	E11
<b>UNB LUP</b>	Der § 42 BNatSchG regelt die Genehmigung von Zoos. Hier wird kein Zusammenhang zu dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gesehen. Womöglich ist in der Einwendung ein anderer § gemeint, dies lässt sich aber nicht erkennen.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Die Einwendung ist bestimmt auf einen anderen Paragraphen des Bundesnaturschutzgesetz bezogen.	

<b>3.2 Arten- und Biotopschutz</b>		
<b>3.2.1 Allgemein</b>		
<b>3.2.1.1</b>	<i>Durch die Errichtung der geplanten WKA wird eine Reduzierung der Artenvielfalt von Vögeln, Fledermäusen und Insekten befürchtet - durch Vertreibung (Schallemission) sowie Tötung (durch kollidieren).</i>	E02/ E08/ E09/ E11/ E12
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Mitnichten ist seit Jahren bekannt, dass Windräder für Vogelschwärme vielfach tödlich sein können und diese dabei regelmäßig schwere Verluste erleiden. Vielmehr wurde dies in den vergangenen Jahren mangels Daten angenommen. Nach nunmehr gut 20-jähriger Erfahrung und wissenschaftlicher Aufarbeitung des Themas (insb. PROGRESS 2016) ergibt sich ein sehr differenziertes Bild mit vielen, nicht relevanten und einigen relevanten Arten. Populationsrelevante Folgeschäden sind hieraus nicht ableitbar, insbesondere nicht für die diesbezüglich populären Arten Kranich und Seeadler, deren Bestände in M-V seit 1990 trotz gleichzeitigem Ausbau der Windenergie beständig auf heutige Abundanzwerte angewachsen sind, die seit Aufzeichnung von Vogeldaten niemals zuvor erreicht wurden. § 44 BNatSchG ist jedoch nicht konsequent populationsbezogen, so dass die Individuenbetrachtung bei der Vorhabenbeurteilung auch methodisch Eingang gefunden hat. Auf Grundlage dessen sind die im AFB verankerten Maßnahmen durchzuführen, die Verbotseintritte wirksam vermeiden.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Die abschließenden artenschutzrechtlichen Stellungnahmen hierzu liegen bisher nicht vor.	
<b>3.2.2 Avifauna- allgemein</b>		
<b>3.2.2.1</b>	<i>Es wird darauf hingewiesen, dass die zukünftige Ansiedlung von z. B. See- und Fischadler, durch die Errichtung der WKA, gestört/behindert wird. Es handelt sich um ein prädestiniertes Gebiet.</i>	E01
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Fraglos erfüllt das Gebiet um den Dümmersee insb. die Nahrungshabitatvoraussetzungen für die weitere Ansiedlung von See- und Fischadlern. Angesichts dieser geographischen Prädestination stellt sich allerdings die Frage, warum innerhalb des 6 km Prüfbereichs um das Vorhaben gem. Karte LUNG 3/2020 bislang lediglich ein Seeadlerpaar ca. 2 km westlich des Dümmer Sees und ebenfalls lediglich ein Fischadlerpaar auf einem Strommast ca. 1 km nordwestlich Wittenförden gebrütet haben. Die Ansiedlung von Tierarten ist stets von einer Fülle von Faktoren abhängig. Der 2020 von SLf erbrachte und an das LUNG MV gemeldete Brutnachweis eines Seeadlers erfolgte dementsprechend nicht am Dümmer See, sondern am Staffiensberg ca. 3,7 km nord-nordwestlich des Plangebietes. Auch für dieses Brutpaar ist der Dümmer See über einen	

	<p>Korridor von &gt; 1 km Breite ohne Passage des künftigen Windparks möglich. WEA verursachen im Übrigen bei beiden Arten keinerlei Vergrämungswirkung - wäre dies der Fall, würden einerseits windparknahe Ansiedlungen (wie z.B. der oben genannte Ersthorn ca. 1 km nördlich der Bestands-WEA Welzin oder das von Zölkow nach Groß Niendorf wechselnde Seeadlerbrutpaar), andererseits Rotorkollisionen der Arten (wegen Meidung von Windrädern infolge Vergrämungswirkung) weitgehend unterbleiben.</p> <p>See- und Fischadler sind im AFB auf Grundlage der Daten des LUNG MV 2018 und 2020 (gegenüber 2018 unveränderte Situation) berücksichtigt. Der ca. 2 km südwestlich des Dümmersees brütende Seeadler ist dem LUNG MV bekannt und auf Grundlage der am 11.12.2018 sowie 03.02.2020 erstellten Karte bei der Bewertung des Vorhabens berücksichtigt worden. Gegenüber 2018 ergaben sich 2020 keinerlei Änderungen. Der Korridor zwischen Horst und Dümmersee wird vom (nordöstlich des Dümmersees lokalisierten) Vorhaben nicht unterbrochen. Der Seeadlerhorst bei Lützwitz wurde von SLF 2020 im Zuge der im Auftrag des Antragstellers durchgeführten Kartierungen nachgewiesen und dem LUNG MV gemeldet. Auch unter Anwendung der AAB-WEA 2016 ist es diesem Brutpaar möglich, unter Nutzung eines &gt; 1 km breiten Korridors zwischen Horst und Dümmersee diesen als Nahrungsgebiet direkt zu erreichen, ohne den geplanten Windpark queren zu müssen. Der AFBN setzt sich mit der Art Rotmilan ausführlich auseinander. Grundlage sind die im AFB dargestellten Untersuchungsergebnisse (2015 keine Brut im UG; 2018 evtl. Brutversuch in Horst Nr. 13 BIOLAGU, 2020 Brut in neuem Horst 48 SLF). Maßgebliche, weil prüfbare Beurteilungsgrundlage sind die konkreten und aktuellen Kartierungsdaten.</p>	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Die abschließenden artenschutzrechtlichen Stellungnahmen hierzu liegen bisher nicht vor.	
<b>3.2.2.2</b>	<i>Bei der Einschätzung der Betroffenheit von WEA-sensiblen bzw. schlaggefährdeten Arten wird das sogenannte Helgoländer Papier der Vogelschutzwarten als fachlichen Maßstab angesehen und es wird gefordert die dort aufgeführten Tabu- und Prüfradien einzuhalten.</i>	E04
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Artenschutzrechtlich grundsätzlich relevant sind alle europäischen Vogelarten. In Bezug auf den Standort und das Vorhaben ergibt sich auf Grundlage ihrer jeweiligen Verhaltensweisen jedoch nicht für alle 119 von BIOLAGU im UG nachgewiesenen Arten eine potenzielle Betroffenheit vgl. Kap. 5.1.8 AFB. Näher diskutiert werden demnach Arten für die eine vorhabenbezogene, standörtliche Relevanz nicht ausgeschlossen ist. Die Größe der Vogelart ist hierbei nicht entscheidend.	

<p><b>Entgegnung StALU WM</b></p>	<p>Für das Land M-V stellen die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB Teil Vögel) die Grundlage der behördlichen Genehmigungspraxis dar. Die unteren Naturschutzbehörden M-V ziehen die AAB zur Beurteilung eines Genehmigungsverfahrens heran und nicht das Helgoländer Papier. Dementsprechend sind auch die Antragsunterlagen nach den AAB ausgelegt.</p> <p>In der Teilstellungnahme der unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Nordwestmecklenburgs vom 15.10.2020 wird explizit auf die „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen“ (AAB-WEA) Teil Vögel, verwiesen, welche aktuell in M-V als Fachstandard angewandt wird.</p>	
<p><b>3.2.2.3</b></p>	<p><i>Es wird bemängelt, dass ein Vernetzungseffekt (der EU-Schutzgebiete) nicht vorhanden sei. Reiher, Gänse und andere Wasservögel ziehen zwischen den Gewässern hin- und her (Grambower Moor - Dümmer See - Schaalsee)</i></p>	<p>E05/ E08/ E11</p>
<p><b>Entgegnung Antragstellerin</b></p>	<p>Die zitierte Passage entstammt der Natura2000-Unterlage, diese prüft die Betroffenheit der umgebenden europäischen Schutzgebiete hinsichtlich ihrer maßgeblichen Gebietsbestandteile. In relevanter Umgebung befinden sich allein FFH-Gebiete. Maßgebliche Gebietsbestandteile sind entsprechend der zugrundeliegenden EU-Richtlinie die nach Anhang IV geschützten Zielarten, hier Rotbauchunke, Große Moosjungfer und Fischotter. Vögel werden vom FFH-Gebietsschutz nicht erfasst, für diese Tiergruppe wurden SPA ausgewiesen. Diese jedoch liegen vom Vorhaben mit &gt; 7 km zu weit entfernt, als dass sich hieraus eine Natura2000-Relevanz ergeben könnte. Insofern sind die Belange der europäischen Vogelschutzarten bei diesem Projektstandort allein über den besonderen Artenschutz zu prüfen. Grundlage hierfür ist der Fachbeitrag Artenschutz. Eine vom Hinweisgeber beschriebene Einflugschneise ist auf Grundlage der Erfassungsergebnisse von BIOLAGU nicht ableitbar.</p>	
<p><b>UNB LUP</b></p>	<p>Die Verträglichkeitsprüfung für die zu untersuchenden FFH-Gebiete „Grambower Moor“ und „Wald bei Dümmer“ ist auf Grundlage der eingereichten Natura-2000-Unterlage durchgeführt worden.</p> <p>Die Prüfung einer Betroffenheit der Vögel findet innerhalb der artenschutzrechtlichen Prüfung statt. Der Genehmigungsbehörde liegt eine Stellungnahme mit Nachforderungen zum Artenschutz vor.</p>	
<p><b>Entgegnung StALU WM</b></p>	<p>Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Vogelzugzone A. Ob sonstige Korridore sowie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete (SPA), FFH-Gebiete sowie geschützte Biotop betroffen sind, wird durch die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Prüfung beurteilt. Diese Prüfung</p>	

	erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Die abschließenden Stellungnahmen hierzu liegen bisher nicht vor.	
<b>3.2.2.4</b>	<i>Es kommt zur Zerstörung der Nahrungs- und Rastgebiete von Zugvögeln (Einflugschneise), sowie Standvögeln. Der Lebensraum dieser Arten würde mit Errichtung des Windparks erheblich eingeschränkt. (Gebiet 12/18, WKA Groß Welzin)</i>	E08/ E10/ E12
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Der AFB kommt auf Grundlage der Daten von BIOLAGU 2015/2016 und der AAB-WEA 2016 zu dem Ergebnis: "Bei den Überflügen konnte zusammenfassend betrachtet jedoch kein bestimmter Flugkorridor ausgemacht werden. Auch maßgebliche Werte von Vogelkonzentrationen gem. AAB-WEA 2016 wurden im Untersuchungsgebiet nicht erreicht, vgl. nachfolgende Tabelle." (Im AFB anschließend ist Tabelle 3 AAB-WEA 2016). Auf Grundlage von DÜRR 2020 und PROGRESS 2016 ist eine besondere Gefährdung ziehender Vögel wie insb. Gänse und Schwäne, Kraniche, Kiebitze und Goldregenpfeifer nicht abzuleiten, das Klischee des "Vogelhäckslers" ist im Übrigen auf Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Praxis und Erkenntnisse nicht zu halten.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Es wird auf die Entgegnung zu 3.2.2.3 verwiesen.	
<b>3.2.3 Vögel</b>		
<b>3.2.3.1</b>	<i>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Seeadler hier regelmäßig fliegen. Es wird daher davon ausgegangen, dass er dort auch brütet. Ein bekannter Seeadlerhorst befindet sich z.B. in Rosenhagen bei Lützw. Der Dümmersee dient diesem Seeadler als Nahrungsgebiet welcher nur wenige Kilometer vom geplanten Windeignungsgebiet liegt. Auch dient der Dümmersee als Heimat einens Seeadlerpärchen welches dieses Jahr erfolgreich gebrütet hat. Nestdokumentation kann erfolgen.</i>	E08/ E09/ E10/ E11
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Die von BIOLAGU durchgeführten Erfassungen sind systematisch, fachlich robust und insofern belastbar für die artenschutzrechtliche Anwendung. In Ergänzung hierzu wurden die Daten des LUNG verwendet, hierbei handelt es sich um Langzeitdaten. Das Vorhandensein der genannten Arten ist dabei keinesfalls ein besonderes Alleinstellungsmerkmal des Untersuchungsgebietes Grambow-Dümmer, sondern entspricht vielmehr dem Durchschnitt des Landes M-V. In Anwendung der AAB-WEA 2016 ergeben sich nicht durch das alleinige Vorhandensein dieses landestypischen Artenspektrums artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte, sondern durch die räumliche Anordnung und Anzahl der Arten. Auf Grundlage dessen ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen laut AFB. Tägliche Sichtungen der genannten Arten sind im Übrigen mitnichten eindeutige Nachweise für die Brut, hierzu bedarf es der	

	<p>Durchführung systematischer Kartierungen nach Südbeck et al. 2005, die richtigerweise nicht von einzelnen Bürgern, sondern von professionellen Gutachtern wie BIOLAGU durchgeführt und nachvollziehbar dokumentiert wurden. Ergänzend wurden auch beim LUNG M-V Daten abgefragt, zuletzt im Februar 2020. Auch diese Daten führen zu keiner anderen artenschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens.</p> <p>Die Beobachtung fliegender Seeadler in M-V ist angesichts der inzwischen mehr als 400 Brut- und Revierpaare (Tendenz weiter steigend) kein seltenes Ereignis mehr. Die Beobachtung zahlreicher Milan- und Bussardpaare während bzw. nach der Mahd einer Wiese ist angesichts der Tatsache, dass diese Ereignisse nicht nur Brutpaare aus der näheren Umgebung, sondern zahlreiche weitere Tiere auch aus größeren Entfernungen (34 km Distanz bei Mahdereignissen sind für den Rotmilan nachgewiesen, vgl. AFB, S. 87) anlocken, keine Überraschung. Die im AFB enthaltene Vermeidungsmaßnahme Nr. 6 stellt daher auf genau dieses Ereignis ab.</p>	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Die abschließenden artenschutzrechtlichen Stellungnahmen hierzu liegen bisher nicht vor.	
<b>3.2.3.2</b>	<i>Die Einordnung des Seeadlerreviers außerhalb bzw. nur grenzend an den Windpark wird durch Beobachtungen widerlegt und ist zu prüfen.</i>	E12
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	See- und Fischadler sind im AFB auf Grundlage der Daten des LUNG MV 2018 und 2020 (gegenüber 2018 unveränderte Situation) berücksichtigt. Der ca. 2 km südwestlich des Dümmersees brütende Seeadler ist dem LUNG MV bekannt und auf Grundlage der am 11.12.2018 sowie 03.02.2020 erstellten Karte bei der Bewertung des Vorhabens berücksichtigt worden. Gegenüber 2018 ergaben sich 2020 keinerlei Änderungen. Der Korridor zwischen Horst und Dümmersee wird vom (nordöstlich des Dümmersees lokalisierten) Vorhaben nicht unterbrochen. Der Seeadlerhorst bei Lützow wurde von SLF 2020 im Zuge der im Auftrag des Antragstellers durchgeführten Kartierungen nachgewiesen und dem LUNG MV gemeldet. Auch unter Anwendung der AAB-WEA 2016 ist es diesem Brutpaar möglich, unter Nutzung eines > 1 km breiten Korridors zwischen Horst und Dümmersee diesen als Nahrungsgebiet direkt zu erreichen, ohne den geplanten Windpark queren zu müssen. Der AFBN setzt sich mit der Art Rotmilan ausführlich auseinander. Grundlage sind die im AFB dargestellten Erfassungsergebnisse (2015 keine Brut im UG; 2018 evtl. Brutversuch in Horst Nr. 13 BIOLAGU, 2020 Brut in neuem Horst 48 SLF). Maßgebliche, weil prüfbare Beurteilungsgrundlage sind die konkreten und aktuellen Kartierungsdaten. Der Seeadlerhorst bei Lützow wurde von SLF 2020 im Zuge der im Auftrag des Antragstellers durchgeführten Kartierungen nachgewiesen und dem LUNG MV gemeldet.	

	Auch unter Anwendung der AAB-WEA 2016 ist es diesem Brutpaar möglich, unter Nutzung eines > 1 km breiten Korridors zwischen Horst und Dümmersee diesen als Nahrungsgebiet direkt zu erreichen, ohne den geplanten Windpark queren zu müssen. Auf Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Thema Rotorkollisionsgefahr ist - entgegen der zuvor mangels Daten getroffenen Annahmen - nicht damit zu rechnen, dass die Umsetzung des Vorhabens zu einem massenhaften Vogeltod führen wird. Ausführungen hierzu enthält der AFB artenspezifisch.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Die abschließenden artenschutzrechtlichen Stellungnahmen hierzu liegen bisher nicht vor.	
<b>3.2.3.3</b>	<i>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass mehrfach Fischadler gesichtet wurden. Ein Horst wurde unweit von Grambow fotografiert. Gelegentlich sucht der/die Fischadler den Dümmer See auf.</i>	E08
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Es wird auf die Entgegnung zu 3.2.3.2 verwiesen.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Die abschließenden artenschutzrechtlichen Stellungnahmen hierzu liegen bisher nicht vor.	
<b>3.2.3.4</b>	<i>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Nistplatz, der Rotmilane, in dem angrenzenden Wald ausgemacht wurde. (Gebiet 12/18, WKA Groß Welzin) Auch Flugaktivitäten über Dümmerstück Hof wurden beobachtet.</i>	E05/ E08/ E09/ E10/ E11/ E12
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Aus der Einwendung ist der Standort des Rotmilanhorstes nicht abzuleiten. Daten zu Rotmilanhorsten sind in den vom LUNG zur Verfügung gestellten Karten zu Greif- und Großvogelarten nicht enthalten. Angesichts der regelmäßigen Dynamik des Hortsbesatzes beim Rotmilan ist ohnehin mit wechselndem Besatz zu rechnen, belegbar durch die im AFB dargestellten Erfassungsergebnisse (2015 keine Brut im UG; 2018 evtl. Brutversuch in Horst Nr. 13 BIOLAGU, 2020 Brut in neuem Horst 48 SLF). Maßgebliche, weil prüfbare Beurteilungsgrundlage sind die konkreten und aktuellen Kartierungsdaten.  BIOLAGU hat 2015/2016 im Untersuchungsgebiet keinen Rotmilannachweis erbringen können, 2018 jedoch einen Brutversuch. Ein Brutnachweis erfolgte durch SLF im Jahr 2020 ca. 2 km westlich des Vorhabens.	

	Wann genau sich unglaubliche 16 Vögel (Rotmilan) im Windkraftgebiet in die Höhe geschraubt haben, geht aus dem Hinweis nicht hervor. Die Angaben sind somit nicht prüffähig.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	In der Teilstellungnahme der unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Ludwigslust-Parchims vom 03.04.2020 wird darauf hingewiesen, dass Vermeidungsmaßnahmen (Lenkungsmaßnahmen) für jeden Rotmilanhorst im Prüfbereich (Horste im Abstand von 1 - 2 km um die WKA) gemäß „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen“ (AAB-WEA) Teil Vögel, vorzunehmen sind.  Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Diese Stellungnahmen hierzu liegen bisher nicht vor.	
<b>3.2.3.5</b>	<i>Es wurden mehrere Rotmilanhorste im Bereich des geplanten Windkraftgebiets von Groß Welzin und Parum Dümmer gefunden, welche auch erfolgreich gebrütet haben.</i>	E10
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Es wird auf die Entgegnung zu 3.2.3.4 verwiesen.	
<b>3.2.3.6</b>	<i>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Greifvögel wie Rotmilan, Schwarzmilan, Habicht, Bussard und Falke im beplanten Gebiet heimisch sind.</i>	E09/ E10/ E12
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Diese Arten wurden in umfangreicher Form im AFB behandelt. Ein Gemetzel ist auf Grundlage der belastbaren Kartierungen von BIOLAGU unter Beachtung der AAB-WEA 2016 und aktueller wissenschaftlicher Kenntnisse (insb. PROGRESS 2016) insbesondere unter Berücksichtigung der im AFB verankerten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Die abschließenden artenschutzrechtlichen Stellungnahmen hierzu liegen bisher nicht vor.	
<b>3.2.3.7</b>	<i>Es wird angemerkt, dass im beplanten Gebiet Uhus jagen und brüten (Gebiet 12/18, WKA Groß Welzin).</i>	E08/ E10
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Aus den Erfassungen von BIOLAGU ergibt sich in nachvollziehbarer Weise ein Gesamtspektrum der im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommenden Vögel. Der Uhu wurde hierbei nicht als Brutvogel nachgewiesen, was ein Vorkommend er Art bei der Jagd jedoch nicht ausschließt. Dies jedoch ist artenschutzrechtlich nicht relevant, da Uhus aufgrund ihrer strukturnahen Jagdweise äußerst selten mit WEA	

	<p>kollidieren. Richtig ist die Feststellung, dass die Arten nicht auf dem Nest, sondern während des Fluges geschlagen werden können; jedoch verfolgt die AAB-WEA 2016 den Ansatz, dass sich die Häufigkeit der Aktivitäten und damit das vermeintliche Kollisionsrisiko einer Art im Falle einer vorhabennahen Brut soweit erhöht. Die Schallgeschwindigkeit liegt im Medium Luft je nach Dichte bei ca. 1.200 km/h pro Stunde, die Rotationsgeschwindigkeit eines WEA-Rotors an den Blattspitzen hingegen ca. bei max. 250 km/h. Die anfängliche Annahme, dass Prädatoren Kollisionsopfer in kurzer Zeit entdecken und als Nahrung nutzen, hat sich durch diverse wissenschaftliche Studien nicht bestätigt, vgl. PROGRESS 2016. Dass es zweifelsfrei Kollisionsopfer an WEA gibt, ist der Grund für die Notwendigkeit der Durchführung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen.</p>	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	<p>Die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim fordern in ihren Teilstellungnahmen vom 03.04.2020 eine fachgerechte Nachbetrachtung dieser Vogelart inkl. möglicher Neukartierung. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Diese Stellungnahmen hierzu liegen bisher nicht vor.</p>	
<b>3.2.3.8</b>	<p><i>Die Sichtung eines Schwarzstorches laut der Stellungnahme der „Gemeinde Dümmer“ muss abgewogen werden.</i></p>	E04/E08
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	<p>Laut Stellungnahme liegen der UNB LUP „Hinweise vor, dass es zum Schwarzstorch zwischen dem 02.09.2019 und dem 08.09.2019 insgesamt 5 Beobachtungen gab. Dabei wurde diese Art im Bereich Grambow/Schäfersteich und Park sowie Umgebung gesichtet.“ Diese Beobachtung ist aus phänologischer Sicht zwar äußerst bemerkenswert, weil Schwarzstörche in der Regel bereits spätestens Ende August aus M-V abgezogen sind; die Wertungsgrenzen nach Südbeck et al 2005 liegen jedoch zwischen der letzten Märzdekade und der der letzten Juli-Dekade. Der Abzug aus den Brutrevieren erfolgt nach Südbeck et al 2005 bereits ab Mitte / Ende Juli, d.h. nach dem Flüggewerden der Jungen nimmt die Brutplatzbindung schnell ab. Maßgeblich für den Aufenthalt der Tiere ist dann nicht mehr der Horst, sondern in erster Linie die Verfügbarkeit von Nahrung auf dem Zug. Hierbei werden die für den Zug nötigen Energiereserven angesammelt. Dass während dessen einzelne Tiere in M-V noch zu beobachten sind, ist nicht weiter überraschend, dennoch ist eine Beobachtung der Art in MV Anfang September außergewöhnlich. Die oben zitierte Beobachtung zwischen dem 02. und 08.09.2019 lässt, sofern hier angesichts des ungewöhnlich späten Beobachtungstermins nicht eine Verwechslung der Art vorliegen sollte, insofern keinerlei Zusammenhang mit etwaigen Brutrevieren in der Umgebung zu, sie ist eindeutig dem Zugeschehen zuzuordnen.</p>	

	Bei der Anwendung der AAB-WEA 2016 steht jedoch der Brutplatz im Fokus der Bewertung. Ein solcher ist auf Grundlage der verfügbaren Daten des LUNG MV innerhalb des Prüfbereiches (7 km) nicht bekannt. Hinweise auf die etwaige Existenz eines Revierpaares im Umfeld des Projektgebietes ergaben sich auch nicht während der Erfassungen von BIOLAGU 2015/2016 und 2018 sowie Stadt Land Fluss 2020. Eine vertiefende Prüfung erübrigt sich somit.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim fordert in ihrer Teilstellungnahme vom 03.04.2020 eine fachgerechte Nachbetrachtung dieser Vogelart. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Diese Stellungnahmen hierzu liegen bisher nicht vor.	
<b>3.2.3.9</b>	<i>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das geplante Gebiet ein Brutplatz der Kraniche im Sommerhalbjahr und in der Winterperiode Schlafplatz der standorttreuen Kraniche darstellt. (Gebiet 12/18, WKA Groß Welzin)</i>	E08/ E09/ E10/ E11/ E12
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Auf Grundlage von BIOLAGU 2015/2016 besteht für die Art Kranich kein Brutnachweis. Es wurden lediglich 2 Revierpaare beobachtet, allerdings in oder an nassen Bruchwäldern, die zur Brut durchaus geeignet sind. Im Zuge der Horsterfassungen und Horstkontrollen von SLF 2020 erfolgten in den betreffenden Biotopen ebenfalls Beobachtungen von Revierpaaren, jedoch erneut keine Brutnachweise. Die daher allenfalls vorsorgliche Umsetzung einer CEF-Maßnahme in Form der Neuanlage/Wiederherstellung eines Kranichbrutbiotops ist insofern weiterhin anzustreben. Sobald eine entsprechend geeignete Fläche akquiriert wird, erfolgt eine Konkretisierung der Maßnahme hinsichtlich Lage und Ausführung.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim fordern in ihren Teilstellungnahmen vom 15.10.2020 bzw. vom 03.04.2020 eine fachgerechte Nachbetrachtung dieser Vogelart hinsichtlich der Schaffung von attraktiven Brutbiotopen im räumlichen Zusammenhang für die Erhaltung der Fortpflanzungsstätte als CEF-Maßnahme. Außerdem ist die Brutzeit des Kranichs von Anfang Februar bis Ende Oktober in der Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme 4) zu beachten. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Diese Stellungnahmen hierzu liegen bisher nicht vor.	
<b>3.2.3.10</b>	<i>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Nistplatz der Rohrweihen auf/ in der Nähe des Dümmer Sees entdeckt wurde.</i>	E08/ E10

<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Der Rotmilan kommt im UG als Brutvogel vor und wird im AFB deshalb betrachtet und vorsorglich mit Vermeidungsmaßnahmen bedacht. <b>Rohrweihennistplätze am Dümmer See sind wahrscheinlich, aber artenschutzrechtlich in Anwendung der AAB-WEA 2016 nicht relevant, weil &gt; 1 km vom Vorhaben entfernt.</b> Der Fischadlerhorst unweit von Grambow befindet sich ca. 3 km nordöstlich von Grambow auf einem Strommast und liegt somit, wie im AFB bereits dargestellt, außerhalb des Prüfbereichs nach AAB-WEA 2016. Die Rohrweihe ist nach AAB-WEA 2016 als Nahrungsgast (--> Stippvisite) ist artenschutzrechtlich nicht relevant, eine Brut im 2 km Umfeld fand auf Grundlage der Erfassungen 2015/2016, 2018 und 2020 nicht statt.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Die abschließenden artenschutzrechtlichen Stellungnahmen hierzu liegen bisher nicht vor.	
<b>3.2.3.11</b>	<i>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass des Öfteren Rebhühner in Nähe der Zare auffliegen, in den Schlehenbüschen verschwinden oder über das Feld, Richtung Gottesgaber Berg, fliegen. (Gebiet 12/18, WKA Groß Welzin)</i>	E08
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Das Rebhuhn wurde auch von BIOLAGU 2015/2016 mit vier Brutrevieren nachgewiesen, der AFB befasst sich mit dieser Art in Kap. 5.1.8.31 und kommt zum Schluss, dass unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahme 1 für die eng strukturgebunden lebende Art keine artenschutzrechtliche Relevanz besteht.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Die abschließenden artenschutzrechtlichen Stellungnahmen hierzu liegen bisher nicht vor.	
<b>3.2.3.12</b>	<i>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass im beplanten Gebiet Wildgänse beobachtet werden konnten.</i>	E10/ E11/ E12
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Auf Grundlage des AFB und der diese zugrundeliegenden Untersuchungsergebnisse ist in Anwendung der AAB-WEA 2016 und der einschlägigen, inzwischen umfangreichen wissenschaftlichen Erkenntnisse ein Verlust der ökologischen Funktion angrenzender Wälder oder des Grambower Moores ausgeschlossen. Die Untersuchungsergebnisse stammen aus den Jahren 2015/2016 und 2018 (BIOLAGU), 2018 und 2020 (LUNG MV) sowie 2020 (SLF Horsterfassung und Besatzkontrolle) und sind somit keinesfalls veraltet. Auf Grundlage dessen sind feste Routen von Zugvögeln nicht feststellbar, es wird vielmehr auch im Untersuchungsgebiet	

	<p>Grambow-Dümmer das tieflandtypische Ereignis des Breitfrontzuges bestätigt. Nahrungsflüge rastender Tiere zwischen Schlafplatz und Nahrungsflächen variieren in Abhängigkeit der angebauten Frucht auf den umliegenden Äckern, die Schlafplatzfunktion der umliegenden Gewässer wird abstandsbedingt nicht beeinträchtigt. <b>Auf Grundlage von PROGRESS 2016 ist in Verbindung mit den standortkonkreten Erfassungsdaten festzustellen, dass das Vorhaben nicht dazu führt, dass Wildgänse und Kraniche beim Rasten oder Überfliegen zu Schaden kommen werden.</b> Der Hinweisgeber hat übersehen, dass diese Arten sowie das Rast- und Zuggeschehen im AFB sehr wohl ausführlich betrachtet und artenschutzrechtlich bewertet werden. Die Schallemissionen von WEA liegen weit unterhalb der von Fledermäusen genutzten Ultraschallfrequenzen, das Ortungsvermögen der Fledermause wird durch WEA daher nicht beeinträchtigt. Der Bezug zu § 42 BNatSchG ist veraltet, vom Hinweisgeber gemeint ist sicherlich § 44 BNatSchG. Korrekt ist, dass der Besondere Artenschutz kein privater, sondern ein öffentlicher Belang ist.</p>	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Die abschließenden artenschutzrechtlichen Stellungnahmen hierzu liegen bisher nicht vor.	
<b>3.2.3.13</b>	<i>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich auf den begrünten Rapsfeldern Sing- und Zwergschwäne einfinden. Diese bleiben im Winter teilweise dort und fliegen regelmäßig zum Dümmer See. (Gebiet 12/18, WKA Groß Welzin)</i>	E08/ E10
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Sing- und Zwergschwäne gehören nicht zu den schlaggefährdeten Rastvogelarten, seit 2002 sind laut DÜRR 2020 bundesweit 2 Singschwäne als Kollisionsoffer an WEA nachgewiesen, eines davon in MV (WP Techlin 2013), eines in SH. Europaweit sind bei DÜRR 2020 3 Kollisionsoffer gelistet (2x Deutschland, 1 x Norwegen). Der Zwergschwan fehlt bei DÜRR 2020 bundesweit gänzlich, innerhalb der EU sind zwei Kollisionsoffer aus den Niederlanden bekannt.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Die abschließenden artenschutzrechtlichen Stellungnahmen hierzu liegen bisher nicht vor.	
<b>3.2.4 Fledermäuse</b>		
<b>3.2.4.1</b>	<i>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Fledermausart "Großer Abendsegler" in Dümmerstück Hof gesichtet wurde.</i>	E10

<p><b>Entgegnung Antragstellerin</b></p>	<p>Neben dem Großen Abendsegler wurden im Gebiet noch weitere Fledermausarten nachgewiesen. Die Berücksichtigung weiterer bodengestützte Bestandsaufnahmen zu Fledermäusen würde in Anwendung der AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse zu keiner anderen Konsequenz führen, als die im Fachbeitrag Artenschutz bereits aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen Nr. 8 und 9 - diese sind für alle im Gebiet potenziell oder nachweislich vorkommenden Fledermausarten gleichermaßen wirksam. Vermeidungsmaßnahme Nr. 8 umfasst folgendes: „Pauschale Abschaltung gemäß den Hinweisen der AAB-WEA (LUNG M-V) aller WEA vom 01.05. bis zum 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei &lt; 6,5 m/sek Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe, bei Niederschlag &lt; 2 mm/h. Aktivitätsabhängige Anpassung ab dem 2. Betriebsjahr auf Grundlage eines freiwilligen 2-jährigen Gondelmonitorings nach BRINKMANN et al 2011 möglich.“ Der pauschale Abschaltzeitraum ist der gem. AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse maximal erforderliche Abschaltzeitraum für WEA, die sich innerhalb von potenziellen Fledermausfunktionsräumen befinden.</p>	
<p><b>Entgegnung StALU WM</b></p>	<p>Die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim fordern in ihren Teilstellungnahmen vom 03.04.2020 pauschale Abschaltzeiten für Fledermäuse gemäß AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse, die von der Antragstellerin vorgesehen sind. Es wird von beiden unteren Naturschutzbehörden mit den Stellungnahmen vom 03.04.2020 ein 2-jähriges Gondelmonitoring nach BRINKMANN et al. 2011 gefordert, um dann, in Absprache mit den UNB, Abschaltzeiten für vorkommende Fledermausarten nachträglich zu verändern. Beide unteren Naturschutzbehörden weisen daraufhin hin, dass die von der Antragstellerin als CEF-Maßnahme vorgesehene Anbringung von Fledermauskästen nur gewertet werden kann, wenn diese zum Zeitpunkt der nötigen Baumfällung bereits ihre Funktion erfüllen. Je kürzer der Zeitraum zwischen Quartierbeseitigung der Fledermäuse und Anlage des Ersatzquartieres, desto eher ist davon auszugehen, dass es sich nicht um eine CEF-Maßnahmen handelt. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Diese Stellungnahmen hierzu liegen bisher nicht vor.</p>	
<p><b>3.2.4.2</b></p>	<p><i>Im naturschutzrechtlichen Gutachten, des Ing.-Büro BIOLAGU, werden 7 relevante Fledermausarten genannt. In der von den Bürgern aus Wodenhof beauftragten Untersuchung (Durchführender: Klaus von der Heide), wurden 9 relevante Fledermausarten erfasst. Darunter 2 Arten, die vom Aussterben bedroht sind und eine Art die stark gefährdet ist. Es wird eine Anpassung der Standorte der WKA gefordert.</i></p>	<p>E02/ E03/ E05</p>
<p><b>Entgegnung Antragstellerin</b></p>	<p>Zulassungsentscheidend ist, dass die im AFB enthaltene, aus der AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse enthaltene Vermeidungsmaßnahme Nr. 8 entfaltet für sämtliche, im Gebiet nachgewiesene und potenziell vorkommende Fledermäuse Wirkung entfaltet. Die Berücksichtigung weiterer bodengestützte</p>	

	Bestandsaufnahmen zu Fledermäusen würde in Anwendung der AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse zu keiner anderen Konsequenz führen, als die im Fachbeitrag Artenschutz bereits aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen Nr. 8 und 9 - diese sind für alle im Gebiet potenziell oder nachweislich vorkommenden Fledermausarten gleichermaßen wirksam.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Es wird auf die Entgegnung zu 3.2.4.1 verwiesen.	
<b>3.2.4.3</b>	<i>Die Methode der "naturverträglichen Vergrämung", zur Schaffung von Windparks, wird als befremdlich wahrgenommen. Es wird eine umfängliche Aufklärung der Öffentlichkeit, zu den Befugnissen und der Praxis von Vergrämungen der Fledermäuse gefordert.</i>	E02
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Der Begriff "naturverträgliche Vergrämungen" wird weder im Fachbeitrag Artenschutz (Stadt Land Fluss), noch im Erfassungsbericht von BIOLAGU verwendet. Auch mangelt es diesen Unterlagen an entsprechend zu deutenden Empfehlungen. Nach AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse sind die Vermeidungsmaßnahmen 8 und 9 umzusetzen, die beide nichts mit Vergrämung zu tun haben.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Die abschließenden artenschutzrechtlichen Stellungnahmen hierzu liegen bisher nicht vor.	
<b>3.2.4.4</b>	<i>Laut der Untersuchung von Herrn v. der Heide, ist das regelmäßige Auftreten der Teichfledermaus, Zweifarbfledermaus oder des kleinen Abendseglers, sehr auffällig. Da beide den Schutzstatus 1 besitzen und aufgrund ihres Flugverhaltens stark durch Windräder gefährdet sind, ist hier dringend eine genauere Untersuchung erforderlich.</i>	E02/ E03
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Die Berücksichtigung weiterer bodengestützte Bestandsaufnahmen zu Fledermäusen würde in Anwendung der AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse zu keiner anderen Konsequenz führen, als die im Fachbeitrag Artenschutz bereits aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen Nr. 8 und 9 - diese sind für alle im Gebiet potenziell oder nachweislich vorkommenden Fledermausarten gleichermaßen wirksam. Vermeidungsmaßnahme Nr. 8 umfasst folgendes: „Pauschale Abschaltung gemäß den Hinweisen der AAB-WEA (LUNG M-V) aller WEA vom 01.05. bis zum 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei < 6,5 m/sek Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe, bei Niederschlag < 2 mm/h. Aktivitätsabhängige Anpassung ab dem 2. Betriebsjahr auf Grundlage eines freiwilligen 2-jährigen Gondelmonitorings nach BRINKMANN et al 2011 möglich.“ Der pauschale Abschaltzeitraum ist der gem.	

	AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse maximal erforderliche Abschaltzeitraum für WEA. die sich innerhalb von potenziellen Fledermausfunktionsräumen befinden.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Es wird auf die Entgegnung zu 3.2.4.1 verwiesen.	
<b>3.2.4.5</b>	<i>Keine Einhaltung der Abstandempfehlungen bei WKA6 und WKA3. Es wird gefordert dies zu korrigieren.</i>	E03/ E05
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Die abschließenden artenschutzrechtlichen Stellungnahmen hierzu liegen bisher nicht vor.	
<b>3.2.4.6</b>	<i>Schwerpunkte der Messungen liegen u. a. auf den Funktionsräumen 1 + 2 (Feldhecke vom Ochsenbruch zur Straße nach Klein Welzin und dem Helbargmur). Es wird darauf hingewiesen, dass die querende Feldhecke vom Ochsenbruch nach Westen mit den Wasserstellen vernachlässigt wurde bzw. nur 2 Fledermausarten nachgewiesen wurden. Die Nichtfeststellung von Fledermausquartieren in der Feldhecke, innerhalb der Planfläche, wird angezweifelt (da Totholz vorhanden).</i>	E03/ E05
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Die Berücksichtigung weiterer bodengestützte Bestandsaufnahmen zu Fledermäusen würde in Anwendung der AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse zu keiner anderen Konsequenz führen, als die im Fachbeitrag Artenschutz bereits aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen Nr. 8 und 9 - diese sind für alle im Gebiet potenziell oder nachweislich vorkommenden Fledermausarten gleichermaßen wirksam. Vermeidungsmaßnahme Nr. 8 umfasst folgendes: „Pauschale Abschaltung gemäß den Hinweisen der AAB-WEA (LUNG M-V) aller WEA vom 01.05. bis zum 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei < 6,5 m/sek Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe, bei Niederschlag < 2 mm/h. Aktivitätsabhängige Anpassung ab dem 2. Betriebsjahr auf Grundlage eines freiwilligen 2-jährigen Gondelmonitorings nach BRINKMANN et al 2011 möglich.“ Der pauschale Abschaltzeitraum ist der gem. AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse maximal erforderliche Abschaltzeitraum für WEA. die sich innerhalb von potenziellen Fledermausfunktionsräumen befinden.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Es wird auf die Entgegnung zu 3.2.4.1 verwiesen.	

<b>3.2.4.7</b>	<i>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine angrenzende Ruine als Schlaf- und Überwinterungsplatz für Fledermäuse dient. (Gebiet 12/18, WKA Groß Welzin).</i>	E08
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	In Anwendung der AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse erfolgt zugunsten der Fledermäuse eine pauschale Nachtabschaltung (AFB Maßnahme Nr. 8), die für sämtliche potenziell oder nachweislich im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermäuse Wirkung entfaltet.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Es wird auf die Entgegnung zu 3.2.4.1 verwiesen.	
<b>3.2.4.8</b>	<i>Es wird angemerkt, dass tendenziell erhöhte Aktivitäten der Arten Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus im Spätsommer/Herbst im USG "Grambow-Dümmer-Gottesgabe" stattfinden. Es wird gefordert die Abschaltzeiten und Leistungsabgabe der WKA ist an Schutzbedürfnisse der festgestellten Fledermausarten anzupassen.</i>	E03/ E05/ E10
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	In Anwendung der AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse erfolgt zugunsten der Fledermäuse eine pauschale Nachtabschaltung (AFB Maßnahme Nr. 8), die für sämtliche potenziell oder nachweislich im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermäuse Wirkung entfaltet.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Es wird auf die Entgegnung zu 3.2.4.1 verwiesen.	
<b>3.2.5 weitere Tiere</b>		
<b>3.2.5.1</b>	<i>Es wird angemerkt, dass die Zare durch den geplanten Windpark fließt. Der Fluss ist ein ausgewiesener Migrationspfad für den Otter und dies ist naturschutzfachlich im Gutachten zu bewerten.</i>	E05
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Die Zare fließt lediglich durch die Südostecke des geplanten Eignungsgebietes und nicht etwa durch den geplanten Windpark. Die Windparkkonfiguration betrifft einschließlich ihrer Erschließung keine der Zare zuzuordnenden Lebensräume. Die Erschließung erfolgt ausgehend von der Kreisstraße (NWM 28 bzw. LUP 28), die die Zare überquert. In diesem Bereich ist im Kartenportal Umwelt M-V 2020 ein hoher Bedarf zur Herstellung der Durchlässigkeit der Zare zugunsten der gefahrlosen Querung von Fischottern dargestellt. Nicht das geplante Vorhaben, sondern vielmehr die existente Kreisstraße ist für den Fischotter ein artenschutzrechtlich relevanter Bestandteil seines Habitats. Angesichts dessen führt das Vorhaben nicht zum Hinzutreten weiterer, sog. besonderer Umstände, die artenschutzrechtlich oder im Hinblick auf Natura2000 relevant wären.	

<b>Entgegnung StALU WM</b>	Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Die abschließenden artenschutzrechtlichen Stellungnahmen hierzu liegen bisher nicht vor.	
<b>3.3</b>	<b>Artenschutz-/Avifaunaberichte</b>	
<b>3.3.1</b>	<i>Es wird kritisiert, dass die Artenschutz- und Avifauna-Berichte nur kurze Stichproben darstellen. Sie sind zum größten Teil von 2015 und somit nicht mehr aktuell.</i>	E08/ E11/ E12
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Die von BIOLAGU durchgeführten Erfassungen sind systematisch, fachlich robust und insofern belastbar für die artenschutzrechtliche Anwendung. In Ergänzung hierzu wurden die Daten des LUNG verwendet, hierbei handelt es sich um Langzeitdaten. Das Vorhandensein der genannten Arten ist dabei keinesfalls ein besonderes Alleinstellungsmerkmal des Untersuchungsgebietes Grambow-Dümmer, sondern entspricht vielmehr dem Durchschnitt des Landes M-V. In Anwendung der AAB-WEA 2016 ergeben sich nicht durch das alleinige Vorhandensein dieses landestypischen Artenspektrums artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte, sondern durch die räumliche Anordnung und Anzahl der Arten. Auf Grundlage dessen ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen laut AFB. Tägliche Sichtungen der genannten Arten sind im Übrigen mitnichten eindeutige Nachweise für die Brut, hierzu bedarf es der Durchführung systematischer Kartierungen nach Südbeck et al. 2005, die richtigerweise nicht von einzelnen Bürgern, sondern von professionellen Gutachtern wie BIOLAGU durchgeführt und nachvollziehbar dokumentiert wurden. Ergänzend wurden auch beim LUNG M-V Daten abgefragt, zuletzt im Februar 2020. Auch diese Daten führen zu keiner anderen artenschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Die abschließenden artenschutzrechtlichen Stellungnahmen hierzu liegen bisher nicht vor.	
<b>3.3.2</b>	<i>Die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1 muss kritisch geprüft werden (S. 139 Artenschutzbeitrag). Da 1 Woche Unterbrechung zu lang ist. Während der Brutsaison muss artenabhängig mit größerer Dynamik gerechnet werden. Die Bauzeitenregelung zwischen Mitte Februar und Ende Juli sollte eingehalten werden.</i>	E04
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Die Maßnahme wird dem Hinweis entsprechend geändert in: „Keine Baufeldfreimachung während der Brutzeit der betroffenen Vogelarten vom 20.02. bis zum 31.07. Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn benötigte Flächen für Fundamente, Wege, Montage und temporäre Material-, Erdlager usw. außerhalb der	

	Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn durch Pflügen oder Eggen vegetationsfrei gehalten werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansiedlungen von Bodenbrütern innerhalb der Baufelder festgestellt werden oder wenn die Bauarbeiten vor der Brutzeit, d.h. vor dem 20.02. beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 2 Tage) über die gesamte Brutzeit, also bis mind. 31.07. fortgesetzt werden."	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Die Prüfung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen obliegt den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Beide unteren Naturschutzbehörden fordern keine Korrektur bzw. Nachbetrachtung der Vermeidungsmaßnahme 1.	
<b>3.3.3</b>	<i>Es wird bemängelt, dass die geplante WKA2 auf Intensivgrünland (S. 7 Artenschutzbeitrag) errichtet werden soll. Es wird gefordert, dass keine WKA auf Dauergrünland errichtet wird (Bedeutung für windkraftsensible Arten und Erhalt von Grünland).</i>	E04
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben die, die Errichtung von WKA auf Intensivgrünland untersagt. Grünland ist für einige Vogelarten wie z.B. Weißstorch oder Rotmilan wichtig als potentielle Fläche für die Nahrungssuche. Wenn bei der Überbauung von Grünland von einem Verstoß gegen das Tötungsverbot auszugehen ist, kann dies ggf. durch Lenkungsmaßnahmen kompensiert werden, wenn soweit nicht essentiell oder traditionell wichtige Nahrungshabitate betroffen sind. Diese Prüfung obliegt den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Die abschließenden Stellungnahmen hierzu liegen bisher nicht vor.	
<b>3.3.4</b>	<i>Vermeidungsmaßnahme Nr. 3 beinhaltet das Thema, der geeigneten Nisthilfen, bei Rodung von Höhlen/Halbhöhlen. Es wird gefordert zur Festlegung des Verhältnisses "Höhle/Nisthilfe" an ??? und zudem höhlenspezifische Eigenschaften (z. B. Halbhöhle oder Höhle) zu beachten.</i>	E04
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	VM 3 lautet: "Bei Rodungen von Bäumen mit Höhlen oder Halbhöhlen sind in Absprache mit der UNB ersatzweise geeignete Nisthilfen im Umfeld anzubringen." Die vorherige Abstimmung mit der zuständigen UNB gewährleistet die entsprechende Berücksichtigung der vor etwaigen Rodung zu prüfenden Habitateigenschaften des zu rodenden Gehölzes und eine entsprechende Wahl geeigneter Nisthilfen/Nistkästen. Dies betrifft nach aktuellem Planungsstand in jedem Falle die Erschließung von WEA 8. Unter Berücksichtigung der eigentumsrechtlichen und agrarstrukturellen Belange ist eine Erschließung der WEA 8 ohne Rodung der betreffenden Bäume nach aktuellem Planungsstand nicht im Rahmen einer vernünftigen und zumutbaren Alternative möglich. Inwieweit dies auch für die Erschließung von WEA 6 und	

	<p>7 zwingend ist, ist angesichts der Eintragung eines sog. Rettungsweges zwischen WEA 3 und 6 zu prüfen. Würde dieser dauerhaft eingerichtet, so wäre die Erschließung von WEA 6 und 7 ausgehend von der Erschließung von WEA 3, 4 und 5 möglich. Diese beginnt an der Straße Dümmer – Groß Weltzin, die Einmündung/Ackerauffahrt ist hier Gehölz frei. Sollte dies nicht möglich sein, muss dies begründet werden. Sofern die Begründung nachvollziehbar und die Erschließung nicht zu ändern ist, besteht die Notwendigkeit (analog Erschließung WEA 8) zur Beantragung und Begründung einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG. Dieser Sachverhalt wird derzeit vom Antragsteller auf Umsetzbarkeit geprüft.</p>	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	<p>Die Prüfung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen obliegt den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Beide unteren Naturschutzbehörden fordern keine Korrektur bzw. Nachbetrachtung der Vermeidungsmaßnahme 3.</p>	
<b>3.3.5</b>	<p><i>Vermeidungsmaßnahme Nr. 5 soll als CEF-Maßnahme festgelegt werden, zudem hätte die Darstellung der VM5 schon detailliert im Fachbeitrag stattfinden müssen.</i></p>	E04
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	<p>Auf Grundlage von BIOLAGU 2015/2016 besteht für die Art Kranich kein Brutnachweis. Es wurden lediglich 2 Revierpaare beobachtet, allerdings in oder an nassen Bruchwäldern, die zur Brut durchaus geeignet sind. Im Zuge der Horsterfassungen und Horstkontrollen von SLF 2020 erfolgten in den betreffenden Biotopen ebenfalls Beobachtungen von Revierpaaren, jedoch erneut keine Brutnachweise. Die daher allenfalls vorsorgliche Umsetzung einer CEF-Maßnahme in Form der Neuanlage/Wiederherstellung eines Kranichbrutbiotops ist insofern weiterhin anzustreben. Sobald eine entsprechend geeignete Fläche akquiriert wird, erfolgt eine Konkretisierung der Maßnahme hinsichtlich Lage und Ausführung.</p>	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	<p>Die Prüfung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen obliegt den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Die unteren Naturschutzbehörden fordern in ihren Teilstellungnahmen vom 15.10.2020 bzw. vom 03.04.2020 eine fachgerechte Nachbetrachtung der Vermeidungsmaßnahme 5 mit entsprechender Konkretisierung der Maßnahme hinsichtlich Fläche und Ausführung. Denn die Voraussetzung für die Eignung der Maßnahme ist eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit, der alternative Brutplatz muss daher eine besondere hohe Eignung aufweisen.</p>	
<b>3.3.6</b>	<p><i>Es kann nicht nachvollzogen werden, wie trotz kartierter Vogel- und Fledermaussichtungen, inklusive Flugbewegungen und Rast, in dem Gebiet, die Gutachter in ihren abschließenden Empfehlungen feststellen, dass es keinerlei Einwände bei der Errichtung gebe.</i></p>	E08

<b>Entgegnung StALU WM</b>	Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Die abschließenden artenschutzrechtlichen Stellungnahmen hierzu liegen bisher nicht vor.	
<b>3.3.7</b>	<i>Es wird kritisiert, dass das Grambower Moor mit seiner Artenvielfalt, beginnend im 1 km Radius der WEA, keine Erwähnung findet.</i>	E08
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Die Unterlage zur Natura2000-Verträglichkeit kommt zu dem Schluss, dass das Vorhaben einer Vernetzung der Natura2000-Gebiete nicht entgegensteht. Die Unterlage zur Natura2000-Verträglichkeit prüft die Betroffenheit der umgebenden europäischen Schutzgebiete hinsichtlich ihrer maßgeblichen Gebietsbestandteile. In relevanter Umgebung befinden sich allein FFH-Gebiete. Maßgebliche Gebietsbestandteile sind entsprechend der zugrundeliegenden EU-Richtlinie die nach Anhang IV geschützten Zielarten, hier Rotbauchunke, Große Moosjungfer und Fischotter. Vögel werden vom FFH-Gebietsschutz nicht erfasst, für diese Tiergruppe wurden SPA ausgewiesen. Diese jedoch liegen vom Vorhaben mit > 7 km zu weit entfernt, als dass sich hieraus eine Natura2000-Relevanz ergeben könnte. Insofern sind die Belange der europäischen Vogelschutzarten bei diesem Projektstandort allein über den besonderen Artenschutz zu prüfen. Grundlage hierfür ist der Fachbeitrag Artenschutz. Gegenüber 2015/2016 und 2018 (Erhebungen BIOLAGU) ergab die Kartierung 2020 (SLF) keine grundsätzliche Änderung dahingehend, dass die artenschutzrechtliche Einschätzung geändert werden müsste.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Die unteren Naturschutzbehörden der Landkreises Nordwestmecklenburg hat die „Unterlage zur Natura2000-Verträglichkeit Windpark Grambow Dümmer“ (Stand 09.09.2019) geprüft und erkennt in ihrer Teilstellungnahme vom 03.04.2020 keine Auswirkungen des Vorhabens auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) inkl. dem Grambower Moor. Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim steht die abschließende Stellungnahme zur Prüfung der „Unterlage zur Natura2000-Verträglichkeit Windpark Grambow Dümmer“ noch aus.	
<b>3.4</b>	<b>NATURA-2000-Verträglichkeit</b>	
<b>3.4.1</b>	<i>Es wird angemerkt, dass FFH-Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden sollten. Die vorgelegten Gutachten basieren auf veralteten Daten. 2019 und 2020 sind weitaus mehr relevante Groß- und Greifvögel gesichtet worden.</i>	E13

<p><b>Entgegnung Antragstellerin</b></p>	<p>Die Unterlage zur Natura2000-Verträglichkeit prüft die Betroffenheit der umgebenden europäischen Schutzgebiete hinsichtlich ihrer maßgeblichen Gebietsbestandteile. In relevanter Umgebung befinden sich allein FFH-Gebiete. Maßgebliche Gebietsbestandteile sind entsprechend der zugrundeliegenden EU-Richtlinie die nach Anhang IV geschützten Zielarten, hier Rotbauchunke, Große Moosjungfer und Fischotter. Vögel werden vom FFH-Gebietsschutz nicht erfasst, für diese Tiergruppe wurden SPA ausgewiesen. Diese jedoch liegen vom Vorhaben mit &gt; 7 km zu weit entfernt, als dass sich hieraus eine Natura2000-Relevanz ergeben könnte. Insofern sind die Belange der europäischen Vogelschutzarten bei diesem Projektstandort allein über den besonderen Artenschutz zu prüfen. Grundlage hierfür ist der Fachbeitrag Artenschutz. Gegenüber 2015/2016 und 2018 (Erhebungen BIOLAGU) ergab die Kartierung 2020 (SLF) keine grundsätzliche Änderung dahingehend, dass die artenschutzrechtliche Einschätzung geändert werden müsste.</p>	
<p><b>UNB LUP</b></p>	<p>Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für die zu untersuchenden FFH-Gebiete „Grambower Moor“ und „Wald bei Dümmer“ ist durchgeführt worden.</p> <p>Eine Betroffenheit der Vögel ist jedoch Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung. Hierzu liegt der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme der UNB mit Nachforderungen zu dem eingereichten Artenschutzfachbeitrag vor.</p>	
<p><b>Entgegnung StALU WM</b></p>	<p>Es wird auf die Entgegnung zu 3.3.7 verwiesen.</p>	
<p><b>4 Fläche/Boden</b></p>		
<p><b>4.1</b></p>	<p><i>Es wird eine Zerstörung der Landschaft, durch die Zuwegung und die Versiegelung (Fundamente), befürchtet. Der Boden hat dort einen sehr hohen Bodenwert und wird nicht mehr für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.</i></p>	<p>E08</p>
<p><b>UBB-LUP</b></p>	<p>Es ist zutreffend, dass die natürlichen Bodenfunktionen aus § 2 Bundesbodenschutzgesetz im Bereich der Fundamente vollständig und im Bereich der Zuwegungen überwiegend vernichtet werden. Bei den Zuwegungen verbleibt lediglich eine gewisse Versickerungsfunktion. Der Bauherr ist beauftragt, ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639:2019-09 vorzulegen. Das Konzept soll dazu dienen, die</p>	

	unvermeidlichen Schäden an den Bodenfunktionen so gering wie möglich zu halten. Außerdem soll es beinhalten, dass der überschüssige Oberboden kontrolliert im Bereich der Baustelle verwertet wird und bei einem späteren Rückbau der Anlagen und Wege für die Rekultivierung erneut zur Verfügung steht	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Die unteren Wasser- und Bodenschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt. In einer gemeinsamen Stellungnahme vom 19.12.2019 teilten beiden unteren Wasser- und Bodenschutzbehörden unter Aufführung von Nebenbestimmungen mit, dass ihrerseits zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände bestehen.	
<b>5 Landschaft</b>		
<b>5.1</b>	<i>Es wird Kritik an dem Umstand geäußert, dass bisher von der Ortslage Wodenhof in südwestlicher, westlicher und nordwestlicher Richtung blickend - eine weitgehend unberührte Landschaft existiert, die nun durch 8 fast 250 Meter hohe WKA zerstört werden soll.</i>	E06 /E07/ E11/ E13
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Die Landschaftsbildbeeinträchtigung unterliegt der Eingriffsregelung und ist zu kompensieren (siehe LBP). Eine besondere Gefährdung von Groß- und Greifvögeln erfolgt insb. unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (AFB) nicht. Der LBP bewertet die Rodung der 7 Alleebäume und stellt einen Ausgleichsbedarf fest. Ggf. besteht die Möglichkeit, die Anzahl der zu rodenden Bäume zu reduzieren.	
<b>UNB LUP</b>	Die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild ist Bestandteil der naturschutzrechtlichen Untersuchung. Die WEA sind jedoch nicht in einem Bereich geplant, der aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes (z. B. Landschaftsschutzgebiet, Gebiete mit sehr hoher Landschaftsbildwertigkeit) von WEA freizuhalten ist. Die Errichtung und der Betrieb von WEA stellen dennoch einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Als Voraussetzung für die Genehmigung dieses Eingriffs, verpflichtet das Naturschutzrecht den Verursacher des Eingriffs daher Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes durchzuführen.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Der weite Blick in eine unverbaute, unberührte Landschaft ist regelmäßig rechtlich nicht geschützt (OVG HGW, 21.05.2014, 3 M 236/13; BVerwG, 28.10.1993, 4 C 5/93).	
<b>5.2</b>	<i>Ausgleichsmaßnahmen sollten ausschließlich im Gemeindegebiete umgesetzt werden, um insbesondere den Eingriff in das Landschaftsbild bedingt zu kompensieren.</i>	E05

<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Die Umsetzung dieses Hinweises ist wünschenswert und wird vom Vorhabenträger angestrebt, sofern entsprechend geeignete Flächen, die die Voraussetzung von Anlage 6 HZE MV 2018 erfüllen, verfügbar sind. Dies ist aktuell nicht der Fall, so dass derzeit auf Ökokonten zurückgegriffen werden muss.	
<b>UNB LUP</b>	Ein enger räumlicher Zusammenhang der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen für das Landschaftsbild ist zu bevorzugen. Das Naturschutzrecht beschränkt die Möglichkeit des Ausgleichs/Ersatzes jedoch nicht auf das Gemeindegebiet. In MV und in den meisten Kommentaren zum Bundesnaturschutzgesetz wird die gesetzliche Regelung so ausgelegt, dass die Ersatzmaßnahmen in der vom Eingriff betroffenen Landschaftszone stattfinden können.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können in der betreffenden Landschaftszone erfolgen und sind nicht auf den Nahbereich des Vorhabens beschränkt. Es ist natürlich erstrebenswert die Ausgleichsmaßnahmen in das Gemeindegebiet des Vorhabens zu legen.	
<b>5.3</b>	<i>An der Allee der K28 sind Fällungen geplant. Diese sind an derselben Kreisstraße, vornehmlich zwischen der Zarebrücke und Wodenhof vorzunehmen (14 Neupflanzungen in Lücken und als Ersatz kranker Bäume).</i>	E05
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Der Hinweis kann bei der Konkretisierung der Ausgleichspflanzungen berücksichtigt werden, sofern eine Pflanzung an der betreffenden Stelle insb. aus Sicht des Eigentümers und Straßenbaulastträgers möglich ist.	
<b>UNB LUP</b>	Die Fällung von Alleebäumen ist vorrangig durch eine angepasste Planung zu vermeiden. Sofern Fällungen nicht vermeidbar sind, kann der Vorschlag des Einwenders bei der Planung der Ersatzpflanzungen durch den Antragsteller berücksichtigt werden. Eine Verpflichtung zur Ersatzpflanzung an derselben Straße besteht jedoch nicht.	
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Die Prüfung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des Vorhabens obliegt den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Eine aktuell abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Nordwestmecklenburg steht noch aus. Seitens der unteren Naturschutzbehörden Ludwigslust-Parchim wird, in der Teilstellungnahme vom 03.04.2020, die Fällung der drei gesetzlich geschützten Bäumen nicht zugestimmt.	
<b>6</b>	<b>kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	

6.1	<i>Es wird gefordert, dass durch fachlich geeignete Personen ausgeschlossen wird, dass in dem Bereich der geplanten WKA keine Grabstelle der umliegenden bekannten Siedlungen der vergangenen Kulturepochen liegt (Störung der Totenruhe). Bsp.: Fundplatz 1, Gemarkung Parum, Brandgräberfeld</i>	E07
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg- Vorpommern (DSchG M-V) besteht die Pflicht, dass während der Erdarbeiten entdeckte Funde oder auffällige Bodenverfärbungen unverzüglich der zuständigen Denkmalbehörde zu melden und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. In der Teilstellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (LAKuD M-V) vom 12.06.2019 sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt.	
6.2	<i>Archäologisch relevante Fundstellen in dem Bereich sind bekannt, aber nicht hinreichend ausgegraben/erforscht und würden durch den Bau der WKA unwiederbringlich zerstört werden (z.B. in Gemarkung Dümmerstück-Hof). Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Gelände der geplanten WKA 8 der eingetragene Fundplatz 9 (Gemarkung Wodenhof - Hütte aus der früheren Neuzeit) ist.</i>	E07
<b>Entgegnung StALU WM</b>	In der Teilstellungnahme des LAKuD M-V vom 12.Juni 2019 werden aus denkmalfachlicher Sicht, als räumlich und von der Planung betreffend, die Einzeldenkmale in Wodenhof (Gutsanlage mit Neuem Gutshaus, Altem Gutshaus, Park, ehemaligem Waschhaus und Pferdestall) bewertet. Das LAKuD M-V fordert in ihrer Teilstellungnahme vom 12.Juni 2019 eine fachgerechte Nachbetrachtung zu den anzunehmenden Auswirkungen auf Baudenkmale. Seitens der Antragstellerin wurde ein denkmalpflegerischer Fachbeitrag beauftragt und angefertigt,( Fassung 28.Juli 2021).	
6.3	<i>Es wird auf die im 3 km Umfeld befindlichen Baudenkmäler eingegangen, in dieser Entfernung kann noch eine Wahrnehmung im Zusammengang mit den geplanten 8 WEA angenommen werden." Da laut 14.1.UVP aus 18.412 m Entfernung (hinter dem Schweriner See) die WEA noch gut zu sehen sind, muss der Radius auf mindestens 20 km erweitert werden. Zudem muss eine Abstimmung mit den Betreibern der Einstufung des Schweriner-Schlossensembles als Weltkulturerbe erfolgen.</i>	E05/ E07/ E11
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Die WEA sind aus mehr als 18 km Entfernung keinesfalls mehr gut zu sehen, wie bereits RAMBOLL 2019, wie im UVP-Bericht erläutert, per Visualisierung nachweist. RAMBOLL 2020 nimmt eine ausführliche Analyse dieser Thematik vor und untermauert das Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturgüter durch das Vorhaben nicht gegeben sein wird.	

<b>Entgegnung StALU WM</b>	Zurzeit prüft die oberste Denkmalschutzbehörde den Sachverhalt des Gefährdungspotential hinsichtlich der visuellen Integrität des Schweriner Residenzensembles, als potenzielles Weltkulturerbe. Eine abschließende Stellungnahme liegt nicht vor.	
<b>7 Sonstiges</b>		
<b>7.1 Verfassungsrechtliche Bedenken</b>		
<b>7.1.1</b>	<i>Der Einwänder ist der Auffassung, dass die WKA das Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit aus Artikel 2 GG beeinträchtigen, da die Risiken durch Infraschall bei der Planung nicht berücksichtigt wurden.</i>	E11
<b>Entgegnung StALU WM</b>	<p>Dass WKA Infraschall erzeugen, ist hinreichend bekannt. Relevant für die Auswirkungen von Infraschall ist jedoch dessen Intensität, sprich der Schallpegel in diesem Frequenzbereich. Alle derzeit bekannten Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WKA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Hintergrundpegels, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WKA kein Unterschied festgestellt werden. Die Wirkungsforschung hat bisher keine negativen Wirkungen im von WKA erzeugten Infraschallbereich feststellen können.</p> <p>Auch nach dem Kenntnisstand des Landesamtes für Umwelt Naturschutz und Geologie MV (LUNG) gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Studien Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WKA emittieren. Aussagen, die diesen Zusammenhang bejahen, fehlt es weltweit an der erforderlichen empirischen Evidenz.</p> <p>Die Studien, auf die sich in den Einwendungen bezogen wird sind bekannt, hieraus ergibt sich keine andere Einschätzung. Das OVG Münster (NRW) bestätigte in seinem Beschluss vom 20.12.2018 (8 A 2971-17), dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. Die einzig bislang belastbare epidemiologische Untersuchung ist aus Dänemark bekannt (Poulsen et al 2018).</p> <p>Durch die Einhaltung der Gesetze und untergesetzlichen Regelwerke kann nicht von einem Verstoß gegen Art. 2 GG ausgegangen werden.</p>	
<b>7.2 Energiewende/Wirtschaftlichkeit</b>		
<b>7.2.1</b>	<i>Es wird angemerkt, dass es keine Speichermöglichkeit überschüssiger Energie gibt und bei ungünstigen Wetterbedingungen auf herkömmliche Energieerzeugungsanlagen zurückgegriffen werden müsse.</i>	E01

<b>Entgegnung StALU WM</b>	Fragen der Wirtschaftlichkeit oder eines Energie-Gesamtkonzeptes sind keine Genehmigungsvoraussetzung für Vorhaben nach dem BImSchG und damit nicht Gegenstand der behördlichen Prüfung.	
<b>7.2.2</b>	<i>Es wird befürchtet, dass durch die Auswirkungen auf den Tourismus, die wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Orte (hier Dümmer) beeinträchtigt wird.</i>	E11
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Belange des Tourismus erfahren im Rahmen der raumordnerischen Abwägung zur Aufstellung von Windeignungsgebieten Berücksichtigung und müssen beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden. Zur Prüfung der raumordnerischen Zulässigkeit des Vorhabens wurde das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg beteiligt. Mit Datum vom 17. Juni 2019 gab das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg eine Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren ab, in der die raumordnerische Zulässigkeit des Vorhaben bestätigt wurde.	
<b>7.2.3</b>	<i>Es wird angemerkt, dass in den allermeisten Fällen, diese Anlagen nicht kostendeckend betrieben werden. Es gibt kein praxisgerechtes Ertragsgutachten. Es handelt sich lediglich um eine Abschätzung des Referenzenergieertrages. Eine volks- oder gesamtwirtschaftliche Bilanz so gut wie aller Windkraftanlagen der Umgebung sieht bisher oft negativ aus.</i>	E08/ E11
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Fragen der Wirtschaftlichkeit oder eines Energie-Gesamtkonzeptes sind keine Genehmigungsvoraussetzung für Vorhaben nach dem BImSchG und damit nicht Gegenstand der behördlichen Prüfung.	
<b>7.3</b>	<b>Havarie/Brandschutz</b>	
<b>7.3.1</b>	<i>Es wird angemerkt, dass ein Notfallplan für den Havariefall erforderlich ist, angepasst an die spezifischen örtlichen Gegebenheiten (wird in Kapitel 16.1.3.1 nicht vorgelegt). Dieser muss insbesondere mögliche Leckagen und Einträge (brennenden) Öls oder Verbundwerkstoffe der Rotorblätter in die Zare oder in trockene Weizen- oder Rapsfelder umfassen, einschließlich der Umwandlungsprodukte von Schmierstoffen in Schadstoffe, bzw. brandgeschädigter Verbundwerkstoffe. Der Notfallplan ist mit den örtlichen Feuerwehren abzustimmen.</i>	E05/ E08/ E12
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Zu den öffentlich-rechtlichen Belangen gehören auch die Belange des vorbeugenden Brandschutzes nach der Bauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden durch die beteiligten Brandschutzstellen die erforderlichen vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen nach dem Stand	

	<p>der Technik festgelegt und von der Genehmigungsbehörde im Fall einer Genehmigung als Auflagen in Bescheid aufgenommen. Diese Anforderungen betreffen anlagenbezogenen Maßnahmen. Anforderungen an die Ausstattung der Feuerwehren können jedoch nicht auf Anlagenbetreiber übertragen werden, dies obliegt der Verantwortung der Kommunen.</p> <p>Mindestabstände zu Gebäuden und Wäldern werden eingehalten. Nach Ausarbeitung eines spezifischen Brandschutzkonzeptes wird auch die Feuerwehr einbezogen und eingewiesen. Dies ist in der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz, vom 05.12.2019 als Nebenbestimmung beauftragt und wird in den möglichen Genehmigungsbescheid übernommen</p>	
<b>7.3.2</b>	<p><i>Gefährdung von Leib, Leben und Eigentum im Falle des Brandes einer der WKA, insbesondere der am nächsten zum Grundstück stehenden Anlage (1.000 Metern) durch einen ausgelösten Flächenbrand. Es wird eine Risikobewertung gefordert und Positionierung zu praktisch umsetzbaren Gegenmaßnahmen zum Schutz der Anwohner. (hier Beispiel Feuer das auf trockenes Feld übergreift).</i></p>	E06/ E08/ E11/ E13
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Es wird auf die Entgegnung zu 7.3.1 verwiesen.	
<b>7.3.3</b>	<p><i>Es wird angemerkt, dass die zuständige Gemeinde Grambow, aufgrund eingeschränkter Mittel, Nachwuchsproblemen, Fluktuation usw. nur bedingt einsatzfähig ist. Es wird bezweifelt, dass die ansässigen Feuerwehren eine wirksame Brandbekämpfung solcher Großanlagen durchführen können.</i></p>	E06/ E12/ E13
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Es wird auf die Entgegnung zu 7.3.1 verwiesen.	
<b>7.3.4</b>	<p><i>Es wird angemerkt, dass WEA8 eine unverhältnismäßige Gefährdung für die K28 darstellt. Durch die vorherrschenden Windrichtungen ist die K28 besonders durch Brüche und Brände gefährdet, außerdem stellt die WEA8 eine vermeidbare Gefährdung für die Gewässerqualität der Zare, bei Havariefall, dar.</i></p>	E08/ E13
<b>Entgegnung StALU WM</b>	<p>Es wurde eine Risikobeurteilung der durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen entstehenden Gefahren einer Verletzung von Menschen auf der Kreisstraße K28 eingereicht und ausgelegt. Als mögliche Ursache für ein Umstürzen der WKA, einen Absturz der Gondel oder den Verlust des ganzen bzw. Teilen eines Rotorblattes wurde ein Brand angesehen. Das durch einen Brand hierdurch verursachte Risiko ist daher in der Risikobetrachtung für das Bauteilversagen enthalten und mit abgedeckt. Es wurde festgestellt, dass das Risiko der Gefährdung von Menschen auf der K28 durch Bauteilversagen der WKA8 akzeptabel ist. Dieses Risiko wird durch Minimierungsmaßnahmen weiter reduziert. Dazu werden im Falle einer Genehmigung</p>	

	Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, sodass das Gefahrenpotential verringert wird. Zusätzlich wird auf die Entgegnung zu 7.3.1 verwiesen	
<b>7.4</b>	<b>Betriebsdauer und Rückbau</b>	
<b>7.4.1</b>	<i>Pfahlgründungen sind laut UBA „einige Meter tief abzutragen“. Hierfür ist in Grambow Vorsorge zu treffen.</i>	E03/ E05
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Laut Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburgs vom 06.12.2019 sind bauliche Maßnahmen zur Legung von Fundamenten baulicher Anlagen in den Grundwasserkörper, z. B. Pfahlgründungen, der unteren Wasserbehörde gemäß § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m § 118 Abs. 1 Landeswassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) mindestens 6 Wochen vor Beginn der Bauausführungen anzuzeigen. Zur Prüfung eines Benutzungstatbestandes gemäß § 9 WHG sind Unterlagen mit detaillierten Angaben zur Lage, Tiefe, Materialeinsatz und Einbauverfahren der Tiefgründung sowie Aussagen zur Baugrundbeschaffenheit einzureichen.	
<b>7.4.2</b>	<i>22.729 € Rückstellung reichen nicht, wenn komplett zu entfernen ist. Beispiel in NRW, wird bei 3 MW Anlagen bei Errichtungskosten zu 4,5 Millionen Euro mit € 292.500 € Rückstellung gerechnet (Sicherheit von 6,5 %). Rückbaumittel müssen sichergestellt werden.</i>	E03/ E05/ E12
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Für den Rückbau ist der Betreiber verantwortlich. Dafür hat der Antragsteller/zukünftige Betreiber eine Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB vorzulegen. Weiterhin muss der Rückbau finanziell gesichert sein z.B. durch eine Bankbürgschaft. Die nötigen Rückbaukosten werden durch die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim festgelegt. Erst wenn eine Sicherheitsleistung hinterlegt wurde, kann die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der WKA ausgenutzt werden (aufschiebende Bedingung). Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll so insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Der vollständige Rückbau der Anlage würde als Auflage im Genehmigungsbescheid festgehalten werden. Dies beinhaltet auch den Rückbau der Fundamente. Die Kontrolle der Auflage obliegt zu gegebener Zeit den Landkreisen.	
<b>7.4.3</b>	<i>Rückbaukosten werden je Maschine mit 166.695,20 € (Fundament 22.729 €) bei Flachgründung (ohne 3 m Aufsockelung?) für 2019 angegeben. Grundsätzlich ist eine dynamische Anpassung an die Inflation und ggf. fortgeschriebene amtliche Erfordernisse vorzusehen.</i>	E03/ E05

<b>Entgegnung StALU WM</b>	Es wird auf die Entgegnung zu 7.4.2 verwiesen	
<b>7.4.4</b>	<i>Es wird kritisiert, dass die Rückbauverpflichtung „Dümmerstück Hof“, entgegen Punkt 8 (Rückbau innerhalb von 3 Monaten), erst innerhalb von 2 Jahren nach Nutzungsaufgabe, gilt.</i>	E12
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Die unteren Bauaufsichtsbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim prüfen im laufenden Genehmigungsverfahren auch den Rückbau und die Rückbauverpflichtung der WKA. Im Genehmigungsbescheid werden entsprechende Nebenbestimmungen durch die unteren Baubehörden festgelegt. Die abschließenden Stellungnahmen liegen noch nicht vor.	
<b>7.4.5</b>	<i>Es wird kritisiert, dass die Nachweise der Rückbaukosten nicht einsehbar sind. Eine eingehende Prüfung der zuständigen Behörden ist vor Genehmigung des Bauvorhabens erforderlich.</i>	E12
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Die Festlegung und die Prüfung der Höhe der Rückbaukosten werden von den unteren Bauaufsichtsbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim vorgenommen, die natürlich Akteneinsicht haben.	
<b>7.5</b>	<b>Auswirkung auf Bevölkerung</b>	
<b>7.5.1</b>	<i>Es wird die Erzeugung von Konflikten in der Bevölkerung durch die unterschiedlichen finanziellen Interessen, befürchtet. Der soziale Unfrieden ist bereits im Vorfeld allgegenwärtig, bei denen unterschiedliche Meinungen vorherrschen.</i>	E08
<b>Entgegnung StALU WM</b>	Unfrieden in der Bevölkerung ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Auf jedes (Bau-)Vorhaben trifft im Allgemeinen zu, dass ein Personenkreis finanzielle oder andere Vorteile hat.	
<b>7.5.2</b>	<i>Es wird befürchtet, dass es zu Wertverlusten der direkt und indirekt betroffenen Grundstücksimmobilien kommt. (wirtschaftliche Einbußen, Abwertung des Grundstückswertes, indirekte Enteignung, teilweiser und irreversibler Verlust der Altersvorsorge). Eine Entschädigung wird gefordert.</i>	E01/ E06/ E08/ E11/ E12/ E13

**Entgegnung StALU WM**

Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten können.

Ein Wertverlust kann dem Nachteilsbegriff des § 3 Abs. 1 BImSchG unterfallen. Um eine schädliche Umwelteinwirkung gem. § 3 BImSchG annehmen zu können, müsste der Nachteil jedoch auch erheblich sein. Als erheblich werden nach der Rechtsprechung des BVerwG solche Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen angesehen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind. Davon kann bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, die diese unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisieren, nicht ausgegangen werden. Wenn die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen wird, liegt kein unzumutbarer Nachteil vor.

## Abkürzungsverzeichnis

9. BImSchV	9. Verordnung über das Genehmigungsverfahren	LUNG M-V	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
AAB-WEA	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Teil Vögel und Fledermäuse)	NSG	Naturschutzgebiet
AFB	Artenschutzfachbeitrag	OVG	Oberverwaltungsgericht
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	RREP WM	Regionaler Raumentwicklungsplan Westmecklenburg
AfRL WM	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	TA Lärm	Technische Anleitung Lärm
BauGB	Bau-Gesetzbuch	uNB	Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim
BauNVO	Bau-Nutzungs-Verordnung	UG	Untersuchungsgebiet
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
BNK	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	StALU WM	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	StrWG M-V	Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
CEF-Maßnahme	„continuous ecological functionality“ – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	VGH	Verwaltungsgerichtshof
DWD	Deutscher Wetterdienst	WEA	Windenergieanlage
GG	Grundgesetz	WEG	Windeignungsgebiet
HZE M-V	Hinweise zur Eingriffsregelung M-V vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V	WKA	Windkraftanlage
IO	Immissionsort		
LAI	Hinweispapier der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz		
LBauO M-V	Landes-Bauordnung M-V		
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
LfU BB	Landesamt für Umwelt Brandenburg		
LK LuP	Landkreis Ludwigslust-Parchim		